

# Schriftliche Stellungnahme zum Bundesfreiwilligendienst

## Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Sport und Ehrenamt des Deutschen Bundestages am 10. Juni 2026 zum Thema „Junges Engagement und Nachwuchsförderung im Ehrenamt“

### Peter Zehetleitner

gewählter Bundessprecher des Bundesfreiwilligendienstes 2025/26  
Mitglied des Beirats für den Bundesfreiwilligendienst nach § 15 BFDG

4. Juni 2026

Geschäftszeichen des Ausschusses: PA 5-53100-0019-0026

**Kurzfassung:** Das Interesse junger Menschen an einem Freiwilligendienst ist hoch – der eigentliche Engpass liegt nicht in fehlender Nachfrage, sondern in zu wenigen attraktiven, ausfinanzierten Plätzen und fairen Rahmenbedingungen. Zugleich baut der Staat die Freiwilligendienste quantitativ aus, ohne die seit Jahren bekannten Qualitäts- und Kontrolllücken bei der Arbeitsmarktneutralität zu schließen. Für die Nachwuchsfrage ist das besonders relevant: Werden Freiwillige wie reguläre Arbeitskräfte eingesetzt statt begleitet und gebildet, kann das nach der Engagementforschung Bindung schwächen und vorzeitige Beendigungen begünstigen – und schon heute beenden auffällig viele ihren Dienst vorzeitig, in absoluten Zahlen ganz überwiegend unter 27 Jahren. Wirksame Kontrolle der Arbeitsmarktneutralität ist deshalb zugleich Nachwuchsschutz. Nachwuchsförderung gelingt nur, wenn zusätzliche Plätze mit existenzsichernden Bedingungen, verlässlicher Anerkennung und einer wirksamen, transparenten Aufsicht verbunden werden.

## 1. Vorbemerkung

Ich danke dem Ausschuss für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich äußere mich als einer von sieben auf Bundesebene gewählten Bundessprecherinnen und Bundessprechern des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) und als Mitglied des gesetzlichen Beirats für den Bundesfreiwilligendienst nach § 15 BFDG. Die Freiwilligen wählen jährlich bis zu sieben Sprecherinnen und Sprecher sowie ebenso viele Stellvertretungen; die Wahl ist in § 10 BFDG vorgesehen. Ich spreche aus der Perspektive der Freiwilligen und vertrete ihre Interessen; ich äußere mich nicht namens des BAFzA oder einer anderen Behörde. Diese Stellungnahme gibt meine eigene Einschätzung wieder und ist nicht als abgestimmtes Votum aller Bundessprecherinnen und Bundessprecher zu verstehen. Gegenstand meiner Stellungnahme ist vor allem der Bundesfreiwilligendienst; viele der hier beschriebenen Probleme – Arbeitsmarktneutralität, fehlende Plätze, Finanzierung und Anerkennung – betreffen das Freiwillige Soziale und das Freiwillige Ökologische Jahr gleichermaßen, und ich beziehe sie ein, wo sie einschlägig sind.

Meine Stellungnahme stützt sich auf Erfahrungsberichte vieler Freiwilliger sowie auf schriftliche Belege, darunter über das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) erlangte Unterlagen; die Fundstellen sind in den Fußnoten ausgewiesen. Zu möglichen Interessenbindungen nach § 70 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Bundestages erkläre

ich: Mein Mandat ist ehrenamtlich; finanzielle Interessenverknüpfungen in Bezug auf den Beratungsgegenstand bestehen nicht.

Mein zentraler Befund lautet: Der Ausbau der Freiwilligendienste verläuft einseitig – die Zahl der Plätze wächst, während die seit Jahren bekannten Qualitäts- und Kontrolllücken offen bleiben.

Junge Menschen engagieren sich, wenn sie es sich leisten können, wenn ihr Einsatz anerkannt wird und wenn sie darauf vertrauen, nicht ausgenutzt zu werden. Für den Bundesfreiwilligendienst heißt das: Nachwuchsförderung ist nicht nur eine Frage zusätzlicher Plätze, sondern auch der Rahmenbedingungen und der Glaubwürdigkeit des Dienstes. Deshalb spreche ich in dieser Stellungnahme zu beidem: zu attraktiven Bedingungen für junge Freiwillige und zu wirksamer Kontrolle der Arbeitsmarktneutralität.

## 2. Zusammenfassung der Empfehlungen

Die folgenden Empfehlungen verbinden zwei Seiten derselben Aufgabe: den Dienst attraktiver zu machen und zugleich seine Qualität und Arbeitsmarktneutralität wirksam zu schützen – beides entscheidet über den Nachwuchs.

### Nachwuchs und Attraktivität

- **Finanzierung:** Sicherung der überjährigen Finanzierung und schrittweiser Ausbau zusätzlicher, ausfinanzierter Plätze, damit die Nachfrage nicht an fehlenden Haushaltsmitteln scheitert.
- **Taschengeld und Mobilität:** Armutsfeste Absicherung des Taschengeldes und kostenlose Mobilität (Deutschlandticket), damit ein Freiwilligendienst unabhängig vom Geldbeutel der Eltern möglich ist.
- **Anerkennung:** Bessere Anerkennung und Anrechnung des Dienstes auf Ausbildung, Studium, Wartezeiten und Auswahlverfahren.
- **Bildungsqualität:** Gleiche Bildungsqualität und gleiche Seminartage für alle Altersgruppen.
- **Partizipation:** Stärkere Partizipation der Freiwilligen und Aufwertung der gewählten Vertretung.
- **Soziale Öffnung:** Aktive Öffnung des Zugangs – gezielte Ansprache, niedrigschwellige Bewerbungsverfahren und anteilig reservierte Plätze für junge Menschen mit Haupt- oder Realschulabschluss oder ohne Abschluss.

### Schutz, Qualität und Kontrolle der Arbeitsmarktneutralität

- **Erfassungs- und Berichtspflicht:** Gesetzliche Pflicht, Verstöße, Hinweise, Beschwerden, Prüfergebnisse und ergriffene Maßnahmen zur Arbeitsmarktneutralität zu erfassen, zu dokumentieren und jährlich an Beirat und Bundestag zu berichten.
- **Teilhabe- und Schutzmerkmale:** Datenschutzkonforme statistische Erfassung von vorheriger Arbeitssuche, Bildungsabschluss und einem nur vorübergehenden, vom Fortbestand des Dienstes abhängigen Aufenthaltstitel (insbesondere § 19c Aufenthaltsgesetz) – in anonymisierter, aggregierter Form, allein zum Schutz der Betroffenen und zur Beobachtung sozialer Zugänge.

- **Ombudsstelle:** Einrichtung einer unabhängigen, niedrigschwelligen Ombuds- und Beschwerdestelle, die Anonymität wahrt und über Rechte berät.
- **Erstinformation und Handreichung:** Verpflichtende, verständliche Erstinformation für alle Freiwilligen und Handreichung für alle Einsatzstellen zu Dienstbeginn – mit konkreten Fallbeispielen dazu, was Arbeitsmarktneutralität praktisch bedeutet –, herausgegeben von einer von Durchführung und Aufsicht unabhängigen Stelle unter Beteiligung der gewählten Vertretung.
- **Prüfqualität und Prüfkapazität:** Aussagekräftige Vor-Ort-Prüfung statt eines Ja/Nein-Häkchens; deutliche Erhöhung der Zahl der Prüferinnen und Prüfer – mindestens um die vom Bundesamt selbst beantragten 16 Stellen – und eine ausreichende, risikobasiert hergeleitete Prüfkapazität.
- **Sanktionskatalog:** Abgestufte, gesetzlich verankerte Sanktionen statt eines reinen Alles-oder-nichts-Widerrufs.
- **Entflechtung der Doppelrolle:** Trennung der Doppelrolle des BAFzA als Durchführungs- und zugleich Aufsichtsbehörde.
- **Geplantes Bundesgesellschaftsdienstegesetz:** Verankerung von Arbeitsmarktneutralität, wirksamer Kontrolle und Mitbestimmung der Freiwilligen im geplanten neuen Gesetz.

*Die Empfehlungen werden in Abschnitt 6 im Einzelnen ausgeführt; die Abschnitte 3 bis 5 enthalten die ihnen zugrunde liegenden Befunde und Belege.*

### 3. Ausgangslage: Ausbau ohne Qualitätssicherung

Die Freiwilligendienste stehen vor der größten Veränderung seit Aussetzung der Wehrpflicht. Mit dem Wehrdienst-Modernisierungsgesetz, das zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist und ausdrücklich am Prinzip der Arbeitsmarktneutralität festhält<sup>1</sup>, sowie der angekündigten Aufwertung des zivilen Engagements soll die Möglichkeit für über 15.000 zusätzliche Plätze im Freiwilligendienst geschaffen werden; erklärtes Ziel ist, dass sich künftig über 100.000 junge Menschen pro Jahr in den Freiwilligendiensten engagieren<sup>2</sup>. Zugleich plant das zuständige Ministerium (BMBFSFJ) ein Bundesgesellschaftsdienstegesetz, das den Bundesfreiwilligendienst und einen möglichen neuen Zivildienst gemeinsam regeln soll; ein Inkrafttreten ist zum 1. Januar 2027 angekündigt; nach Auskunft der Bundesregierung vom Mai 2026 soll ein Referentenentwurf im Sommer 2026 vorgelegt werden – bei Abfassung dieser Stellungnahme (Anfang Juni 2026) lag er nicht vor<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG): vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 2025 beschlossen, Zustimmung des Bundesrates am 19. Dezember 2025, in Kraft getreten zum 1. Januar 2026; die Gesetzesbegründung hält ausdrücklich am Prinzip der Arbeitsmarktneutralität der Freiwilligendienste fest (vgl. Gesetzentwurf BT-Drs. [21/1853](#) und Beschlussempfehlung des Verteidigungsausschusses BT-Drs. [21/3076](#)).

<sup>2</sup> Die Möglichkeit für über 15.000 zusätzliche Plätze, das Ziel von „über 100.000“ Freiwilligen pro Jahr sowie der Mittelaufwuchs (50 Millionen Euro für 2026, ab 2027 jährlich 80 Millionen Euro) gehen auf die abschließenden Haushaltsberatungen 2025 im Zusammenhang mit dem Wehrdienst-Modernisierungsgesetz zurück; vgl. Mitteilung der SPD-Bundestagsfraktion „Durchbruch bei freiwilligem Wehrdienst und Freiwilligendiensten“ (November 2025) sowie epd-Bericht vom 13. November 2025. Die Mittelansätze für die Freiwilligendienste sind zudem im Einzelplan 17 des Bundeshaushalts 2026 abgebildet.

<sup>3</sup> Zum geplanten „Bundesgesellschaftsdienstegesetz“: Nach Angaben des BMBFSFJ ist vorgesehen, in einem gemeinsamen Gesetz den Bundesfreiwilligendienst und einen möglichen neuen Zivildienst zu regeln; angekündigtes Inkrafttreten zum 1. Januar 2027. Ein Referentenentwurf oder Kabinettsbeschluss lag bis Anfang Juni 2026 nicht vor; nach BT-Drs. [21/5896](#) (11. Mai 2026), Antwort zu den Fragen 18 bis 24, arbeitet das BMBFSFJ an einem Gesamtkonzept, ein Referentenentwurf „soll im Sommer 2026 vorgelegt werden“. Wiedergegeben im Bundesarbeitskreis FSJ, [„Aktuelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen für die Freiwilligendienste: Politische Agenda und zentrale Forderungen 2026“](#) (26. März 2026).

Der Aufwuchs ist auch finanziell hinterlegt: Im Regierungsentwurf 2026 und in der Finanzplanung bis 2029 waren die Titelanträge für den Bundesfreiwilligendienst und die Jugendfreiwilligendienste zunächst um jährlich 25 Millionen Euro erhöht<sup>4</sup>; in den abschließenden Haushaltsberatungen wurden für die Freiwilligendienste 50 Millionen Euro für 2026 und ab 2027 jährlich 80 Millionen Euro vorgesehen<sup>5</sup>. Eine überjährige Finanzierung ist in Aussicht gestellt.

Dieser Ausbau ist zu begrüßen. Er birgt aber ein Risiko: Wenn mehr Plätze geschaffen werden, ohne dass die schon heute unzureichenden Schutz- und Kontrollmechanismen entsprechend gestärkt werden, steigt der strukturelle Anreiz, Freiwillige als kostengünstige Arbeitskraft einzusetzen – gerade in Bereichen mit Personalmangel. Genau das untergräbt den Bildungs- und Orientierungscharakter, der junge Menschen anzieht.

Dass die Aufsicht über diesen Dienst gestärkt werden muss, ist keine neue Forderung: Bereits 2016 sah der Bundesrechnungshof Bedarf für eine Evaluierung der Organisation des Bundesfreiwilligendienstes, für Nachbesserungen am BFDG und dafür, dass Ministerium und Bundesamt sich stärker in die Durchführung einbringen und die Ordnungsmäßigkeit besser kontrollieren<sup>6</sup>. Neun Jahre später ist davon nach den vorliegenden Auskünften nichts erkennbar umgesetzt – die Zahl der Prüferinnen und Prüfer ist im selben Zeitraum sogar von 20 auf 19 gesunken<sup>7</sup>. Der nun anstehende Ausbau macht die überfällige Stärkung der Aufsicht umso dringlicher.

## 4. Befund: Die Arbeitsmarktneutralität wird weder wirksam noch transparent kontrolliert

Für die Nachwuchsfrage ist die Arbeitsmarktneutralität zentral: Sie entscheidet darüber, ob der Bundesfreiwilligendienst als Bildungs- und Orientierungsdienst erlebt wird oder als Ersatz für reguläre Arbeit. Kontrolle schützt daher nicht nur den Arbeitsmarkt, sondern auch die Attraktivität und Glaubwürdigkeit des Dienstes für junge Menschen.

### 4.1 Das gesetzliche Gebot der Arbeitsmarktneutralität

§ 3 Absatz 1 BFDG schreibt vor, dass der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral auszugestalten ist. Freiwillige dürfen nur unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten verrichten und keine hauptamtlichen Kräfte ersetzen; durch ihren Einsatz darf weder eine Neueinstellung verhindert noch eine Kündigung ausgelöst werden. Dieses Gebot ist kein Nebenaspekt, sondern der Kern, der Freiwilligendienst von regulärer, prekärer Beschäftigung trennt.

---

<sup>4</sup> BT-Drs. 21/1814 (2025), Antworten zu den Fragen 13 und 14 (Aufwuchs der Titelanträge für BFD und Jugendfreiwilligendienste um jährlich 25 Mio. Euro im Regierungsentwurf 2026 und in der Finanzplanung 2027–2029).

<sup>5</sup> Die Möglichkeit für über 15.000 zusätzliche Plätze, das Ziel von „über 100.000“ Freiwilligen pro Jahr sowie der Mittelaufwuchs (50 Millionen Euro für 2026, ab 2027 jährlich 80 Millionen Euro) gehen auf die abschließenden Haushaltsberatungen 2025 im Zusammenhang mit dem Wehrdienst-Modernisierungsgesetz zurück; vgl. Mitteilung der SPD-Bundestagsfraktion „Durchbruch bei freiwilligem Wehrdienst und Freiwilligendiensten“ (November 2025) sowie epd-Bericht vom 13. November 2025. Die Mittelanträge für die Freiwilligendienste sind zudem im Einzelplan 17 des Bundeshaushalts 2026 abgebildet.

<sup>6</sup> Bundesrechnungshof, Bericht an den Haushaltsausschuss nach § 88 Abs. 2 BHO „Einzelaspekte im Bundesfreiwilligendienst“, 21. Oktober 2016, Abschnitt 5; öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #356150](#).

<sup>7</sup> Zahl der Prüferinnen und Prüfer im Außendienst: Organisationsuntersuchung des BAFzA (Referat 103, 2016): 20 Dienstposten, Besetzung 18,2 Vollzeitäquivalente (Stand 01.04.2016); BT-Drs. 19/3704 (Stand 07/2018) sowie Zulieferung zu BT-Drs. 19/22674 (Stand 09/2020): jeweils 20; BT-Drs. 21/1832 (2025), Antwort zu Frage 21: „Derzeit sind 19 Prüferinnen und Prüfer im BAFzA tätig.“

Warum dieses Gebot zählt, lässt sich kurz sagen: Der Bundesfreiwilligendienst begründet kein Arbeitsverhältnis; Freiwillige erhalten keinen Mindestlohn, sondern ein Taschengeld; Mehrarbeit ist durch Freizeit auszugleichen, ein finanzieller Überstundenausgleich ist nicht vorgesehen. Wer Freiwillige gleichwohl wie reguläre Kräfte einsetzt, macht aus einem Bildungs- und Orientierungsdienst faktisch eine kostengünstigere Ersatzform regulärer Arbeit. Zugleich unterläuft dies reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: Soweit reguläre Arbeit ersetzt wird, entgehen der öffentlichen Hand Lohnsteuer und Sozialbeiträge auf ein reguläres Entgelt, während der Bund den Einsatz zugleich über Zuschüsse zu Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträgen mitfinanziert.<sup>8</sup> Durchsetzbar ist dieses Gebot bislang nur mittelbar – über den Widerruf der Anerkennung einer Einsatzstelle und über die Zustimmungsverweigerung des Betriebsrats nach § 99 BetrVG. Einen eigenen, sicheren Weg, seine Verletzung geltend zu machen, haben die Freiwilligen selbst nicht; wirksamer Schutz kann nur von Aufsicht und Gesetzgeber kommen (dazu Empfehlung 6.2 b).

## 4.2 Erfahrungen der Freiwilligen: Hinweise auf nicht arbeitsmarktneutralen Einsatz

Als Bundessprecher höre ich in Gesprächen mit vielen Freiwilligen immer wieder dasselbe: Überstunden, die zum Teil nicht abgebaut werden; das alleinige Tragen von Aufgaben und ganzer Schichten, die ohne sie liegenblieben – im Gesundheits- und Pflegebereich besonders bedenklich; der Einsatz im regulären Schichtdienst; die feste Einplanung im Dienstplan wie eine reguläre Kraft – fallen Freiwillige einmal aus, entsteht eine Lücke, und Personal muss kurzfristig umgeschichtet werden; Bildungsseminare, die nicht wahrgenommen werden können, weil sonst die Arbeit liegenbliebe; und Urlaubsanträge, die unter Verweis auf Personalnot abgelehnt werden. Mehrfach wird mir auch geschildert, dass das, was die Einsatzstelle verlangt, mit dem, was der Dienst rechtlich sein soll, nicht übereinstimmt. Besonders betroffen sind nach diesen Berichten Freiwillige ab 27 Jahren in den ostdeutschen Ländern.

Diese Schilderungen wurden von Freiwilligen an mich herangetragen; sie decken sich mit meiner eigenen Erfahrung als Freiwilliger. Ich gebe sie als gewählter Sprecher der Freiwilligen wieder. Ihr Gewicht liegt in ihrer Zahl und ihrer Übereinstimmung. Und sie betreffen ihrem Kern nach die Arbeitsmarktneutralität: Wer im regulären Schichtdienst fest eingeplant ist, Aufgaben und Schichten allein trägt, die sonst liegenblieben, und dafür Seminare oder Urlaub zurückstellen muss, ist nicht abkömmlich; ein Dienst, der ohne die Freiwilligen nicht funktioniert, ist nicht zusätzlich und unterstützend, sondern füllt eine Personallücke. Genau diese Merkmale – Einplanung im Dienstplan, fehlende Abkömmlichkeit, ausfallende Seminarteilnahme – führt auch der Indikatorenkatalog des Deutschen Roten Kreuzes als Anzeichen fehlender Arbeitsmarktneutralität auf (Abschnitt 4.6). Einer amtlichen Überprüfung sind sie derzeit entzogen, weil solche Hinweise nach den vorliegenden Auskünften staatlich nicht systematisch erfasst werden (dazu Abschnitt 4.4) – genau das ist Teil des Problems. Gerade Freiwillige ohne verfestigtes Aufenthaltsrecht sehen sich faktisch gehindert, Missstände vorzubringen: Ihre Aufenthaltserlaubnis ist nach § 19c Aufenthaltsgesetz eigens für den

---

<sup>8</sup> Vgl. Leitlinien zum BFDG (Stand Januar 2026): Der BFD ist ein unentgeltlicher Dienst, für den ein angemessenes Taschengeld gezahlt wird; das Mindestlohngesetz findet keine Anwendung; das Taschengeld gilt als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und ist sozialversicherungspflichtig (Leitlinien zu § 2 Satz 1 Nummer 4). Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität untersagt jeden Missbrauch des freiwilligen Einsatzes als vollwertige bzw. billige Arbeitskraft (Leitlinien zu § 3); die BFD-Vereinbarung begründet kein Arbeitsverhältnis. Zur Erstattung von Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträgen an die Einsatzstelle vgl. § 17 BFDG und die Leitlinien zu § 17.

Freiwilligendienst erteilt und an dessen Fortbestand gebunden; endet der Dienst vorzeitig, kann zugleich die Grundlage ihres Aufenthalts entfallen. Wer sich beschwert, kann nicht nur seinen Platz, sondern mittelbar auch die Grundlage seines Aufenthalts gefährdet sehen – ein erhebliches Hemmnis, Missstände vorzubringen. Mir ist zudem bislang kein Freiwilliger begegnet, dessen Einsatzstelle je vor Ort geprüft wurde – das könnte auch daran liegen, dass Prüfungen möglicherweise ohne Beteiligung der Freiwilligen stattfinden; gerade ihre Perspektive müsste jedoch in die Prüfung einfließen.

### 4.3 Vier Lücken der Aufsicht im Überblick

Die folgenden Abschnitte belegen im Einzelnen vier dokumentierte Erfassungs- und Kontrolllücken der Aufsicht. Abbildung 1 fasst sie vorab zusammen: Verstöße und Maßnahmen sowie eingehende Hinweise und Beschwerden werden nicht systematisch erfasst (Abschnitt 4.4, Folgen in Abschnitt 4.5); geprüft wird oberflächlich, selten und mit zu wenig Personal (Abschnitte 4.6 und 4.7); und Teilhabe- und Schutzmerkmale der Freiwilligen werden nicht ausgewertet (Abschnitt 4.9). Hinzu kommen die institutionelle Doppelrolle des Bundesamtes (Abschnitt 4.8) und ein Fallbeispiel aus dem Rettungsdienst, das die Lücken im konkreten Vorgang zeigt (Abschnitt 4.10).

#### Vier dokumentierte Erfassungs- und Kontrolllücken der BFD-Aufsicht

##### Wie die Aufsicht von Verstößen erfahren kann

Prüfdichte	Hinweise und Beschwerden
<p><b>Eigene Prüfungen vor Ort:</b></p> <p>4.030 Routineprüfungen von Januar 2020 bis September 2025 – bei 88.792 anerkannten Einsatzstellen rechnerisch unter 1 % pro Jahr.</p> <p><small>Quelle: BT-Drs. 21/1832 (Fragen 9 und 24)</small></p>	<p><b>Meldungen von außen:</b></p> <p>Keine zentrale Dokumentation und Auswertung eingegangener Beschwerden und Hinweise zur Arbeitsmarktneutralität.</p> <p><small>Quelle: IFG-Bescheid des BAFzA vom 27.4.2026 (#356213)</small></p>

##### Was die Aufsicht festhält und weiß

Verstöße und Maßnahmen	Teilhabe- und Schutzmerkmale
<p><b>Festgestellte Verstöße, Reaktionen:</b></p> <p>Keine laufende Statistik – fünf dokumentierte Verstöße 2020 bis 2025, erst auf Anfrage manuell zusammengetragen.</p> <p><small>Quelle: IFG-Vorgang #356211; BT-Drs. 21/1814 (Frage 6)</small></p>	<p><b>Daten über die Freiwilligen:</b></p> <p>Vorherige Arbeitsuche, Bildungsabschluss und Aufenthaltsstatus nicht systematisch erfasst oder ausgewertet.</p> <p><small>Quelle: BT-Drs. 21/1814 (Fragen 7, 8); IFG-Vorgang #356209</small></p>

**Abbildung 1:** Vier dokumentierte Erfassungs- und Kontrolllücken der BFD-Aufsicht. Die Abbildung zeigt keine Missbrauchsquote, sondern den Grund, warum Bundestag und Beirat ohne zusätzliche Berichtspflichten nicht belastbar beurteilen können, ob die Arbeitsmarktneutralität wirksam kontrolliert wird.

(Quellen: IFG-Vorgänge #356209, #356211 und #356213; BT-Drs. 21/1814 und 21/1832.)

## 4.4 Verstöße gegen die Arbeitsmarktneutralität werden nicht systematisch erfasst

Ob dieses Gebot in der Praxis wirksam eingehalten wird, ist für Bundestag, Beirat und Öffentlichkeit faktisch nicht belastbar überprüfbar, weil die zuständige Behörde Verstöße nicht systematisch erfasst. Das zieht sich wie ein roter Faden durch die Antworten der Bundesregierung:

- **2012:** Im BFD seien „bisher keine Verstöße“ festgestellt worden; eine Änderung der Informationswege sei nicht notwendig.<sup>9</sup>
- **2018:** Eine Erfassung der Fälle fehlender Arbeitsmarktneutralität finde nicht statt; belastbare Zahlen könnten nicht genannt werden. Auch über Widerrufe werde keine Statistik geführt<sup>10</sup>; ihre Zahl liege seit 2011 lediglich „im niedrigen einstelligen Bereich“.<sup>11</sup>
- **2020:** Es lägen keine konkreten Zahlen zu Verstößen vor; eine statistische Erhebung werde nicht vorgenommen.<sup>12</sup>
- **2025:** Auf die ausdrückliche Frage nach festgestellten Verstößen gegen die Arbeitsmarktneutralität seit 2020 antwortet die Bundesregierung im September 2025, ihr lägen „keine statistischen Daten zu Verstößen gegen die Arbeitsmarktneutralität“ vor. Vierzehn Jahre nach Einführung des Dienstes führt der Bund über die Einhaltung seines eigenen Kerngebots also keine Statistik.<sup>13</sup>
- **2026 (IFG-Bescheid des BAFzA vom 27. April 2026):** Im zuständigen Fachbereich gebe es „keine Dokumentation eingegangener Beschwerden und Hinweise“ zu Verstößen gegen die Arbeitsmarktneutralität – und damit keine Prüfvermerke, keine Maßnahmenübersicht und keine Auswertungen.<sup>14</sup> Frühere amtliche Auskünfte hatten dagegen zugesichert, das Bundesamt gehe „allen Hinweisen“ auf Verstöße nach und Beschwerden lösten – unabhängig davon, wer sie vorbringt – Vor-Ort-Prüfungen aus.<sup>15</sup>
- **2026 (IFG-Auskunft des BAFzA vom 21. April 2026, Unterlagen vom 13.–18. Mai 2026):** Verstöße gegen die Arbeitsmarktneutralität würden „namentlich und statistisch nicht erfasst“. Erst auf meine IFG-Anfrage trug das Bundesamt die Fälle manuell zusammen und benannte für den gesamten Bundesfreiwilligendienst im Zeitraum 2020 bis 2025 lediglich fünf dokumentierte Verstöße.<sup>16</sup>

## 4.5 Warum die fehlende Erfassung keine Entwarnung erlaubt

Besonders problematisch ist: Fünf festgestellte Verstöße in sechs Jahren<sup>17</sup> – bei über 80.000 anerkannten Einsatzstellen – sind bei fehlender systematischer Erfassung und

---

<sup>9</sup> BT-Drs. [17/9548](#) (2012), Antworten zu Fragen 8 bis 12.

<sup>10</sup> BT-Drs. [19/3704](#) (2018).

<sup>11</sup> BAFzA, Stellungnahme zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Arbeitsmarktneutralität im Bundesfreiwilligendienst“ (BT-Drs. [19/3480](#)), Schreiben vom 26. Juli 2018, Antwort zu Frage 3: „Über die Anzahl der Widerrufe werden keine statistischen Erhebungen explizit geführt. Seit 2011 liegt die Anzahl der Widerrufe geschätzt im niedrigen einstelligen Bereich.“ Herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275497](#).

<sup>12</sup> BT-Drs. [19/22674](#) (2020).

<sup>13</sup> BT-Drs. [21/1814](#) (2025), Antwort zu Frage 6 („Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten zu Verstößen gegen die Arbeitsmarktneutralität vor.“); hierauf verweist BT-Drs. [21/1832](#) (2025), Antwort zu Frage 23.

<sup>14</sup> IFG-Bescheid des BAFzA vom 27. April 2026; auf FragDenStaat: [Vorgang #356213](#).

<sup>15</sup> „allen Hinweisen“: BT-Drs. [17/9548](#) (2012), Antwort zu Frage 9; Vor-Ort-Prüfungen bei Beschwerden von Freiwilligen, Beschäftigten der Einsatzstelle oder Dritten: BT-Drs. [18/4302](#) (2015), Antwort zu Frage 15.

<sup>16</sup> Auskunft des BAFzA vom 21. April 2026 sowie herausgegebene Unterlagen vom 13.–18. Mai 2026; auf FragDenStaat: [Vorgang #356211](#).

<sup>17</sup> Ebd.: Auskunft des BAFzA vom 21. April 2026, Vorgang #356211; öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #356211](#).

sehr geringer Prüfdichte kein belastbarer Beleg für einen sauberen Dienst. Die immer wiederholte Aussage, es gebe „kaum Verstöße“, ist deshalb keine belastbare Entwarnung, sondern Folge der Erhebungslücken: Wer Verstöße nicht systematisch erfasst, nur einen kleinen Teil der Einsatzstellen vor Ort prüft (Abschnitt 4.7) und die Arbeitsmarktneutralität dort nur mit einem einzigen von rund 30 Prüfpunkten der Prüfniederschrift abhakt, kann kaum etwas finden.<sup>18</sup>

Die Auskünfte lassen sich zudem nicht widerspruchsfrei zusammenfügen: Wer – wie amtlich zugesichert – allen Hinweisen nachgeht, muss zumindest festhalten, welche Hinweise eingingen und wie sie erledigt wurden. Für Freiwillige ist damit kein verlässlicher Beschwerdeweg erkennbar. Entscheidender noch: Ohne Dokumentation ist nicht gesichert, dass ein Hinweis tatsächlich zu einer Prüfung führt und deren Ergebnis später nachgehalten wird – Prüfvermerke, an die eine Folgekontrolle anknüpfen könnte, existieren nach eigener Auskunft nicht. Dabei beschränkt sich die Auskunft „keine Dokumentation“ auf einen einzelnen Fachbereich, obwohl der Auskunftsanspruch die gesamte Behörde mit ihren verschiedenen Prüf- und Anerkennungsreferaten erfasst – und die standardisierte Prüfniederschrift fragt unter Ziffer 4.3 des Prüfbogens ausdrücklich nach Hinweisen auf eine fehlende Arbeitsmarktneutralität. Ein Dokumentationsinstrument existiert also; seine Ergebnisse werden nur nicht zentral zusammengeführt und ausgewertet. Und dem Bundesamt selbst fehlt jede Grundlage zu erkennen, ob sich die Einsatzstellen insgesamt an das Gebot halten: Eine Aufsicht, die Missstände nicht erfasst, sieht zwangsläufig keinen Handlungsbedarf – ob er besteht, kann sie nicht beurteilen –, und sie kann weder lernen noch dem Bundestag Rechenschaft geben. Nach eben diesem Muster wurde bereits 2012 aus fehlenden Feststellungen gefolgert, eine Änderung sei nicht notwendig. Wie folgenlos selbst ein konkreter, schriftlich belegter Hinweis bleibt, zeigt der einzige aktenkundige Beschwerdevergang aus dem Rettungsdienst – ausführlich als Fallbeispiel in Abschnitt 4.10.

Genau hier liegt die Erklärung für die scheinbare Diskrepanz: auf der einen Seite die gelebte Erfahrung vieler Freiwilliger (Abschnitt 4.2), auf der anderen eine amtliche Befundlage, die wegen fehlender Erfassung und geringer Prüfdichte kaum aussagekräftig ist. Diese Lücke belegt nicht, dass es kaum Probleme gäbe, sondern dass zu wenig kontrolliert wird und die Betroffenen kaum einen sicheren Weg haben, sich zu äußern.

#### 4.6 Der Prüfmaßstab ist zu dünn

Wo geprüft wird, geschieht dies nur knapp: In der Prüfniederschrift für Einsatzstellen wird die Arbeitsmarktneutralität lediglich über eine einzige Ja/Nein-Frage abgefragt (dort Punkt 4.3 des Prüfbogens)<sup>19</sup>. Über sechs vom Bundesamt herausgegebene Fassungen der Prüfniederschrift hinweg – von der Einführung des Dienstes 2011 bis zur aktuell gültigen Fassung vom Januar 2026 – ist dieses verdichtete Format unverändert geblieben, während andere Prüfteile ausgebaut wurden; und für die Beurteilung dieser Frage lägen den Prüferinnen und Prüfern nach Auskunft des Bundesamtes „weder

---

<sup>18</sup> Die einzige Frage zur Arbeitsmarktneutralität in der standardisierten Prüfniederschrift für Einsatzstellen lautet wörtlich (Ziffer 4.3): „Gibt es Hinweise, die die Arbeitsmarktneutralität des Freiwilligeneinsatzes in der [Einsatzstelle] fraglich erscheinen lassen?“ – zu beantworten allein mit Ja oder Nein, ohne Kriterien, Indikatoren oder Prüfanleitung. Standardisierte Prüfniederschrift für Einsatzstellen, Fassung Januar 2026, Ziffer 4.3; öffentlich auf FragDenStaat (Vorgang #356212): [Niederschrift Prüfung Einsatzstelle \(PDF\)](#).

<sup>19</sup> Ebd.

Checklisten noch Kriterienkataloge<sup>20</sup> vor. Dass es anders ginge, zeigt ausgerechnet der Sektor selbst: Das Deutsche Rote Kreuz, zugleich eine der großen Zentralstellen, hat für die Arbeitsmarktneutralität einen eigenen Indikatorenkatalog veröffentlicht – mit Kriterien wie der „Abkömmlichkeit und Ersetzbarkeit“ der Freiwilligen, ihrer Einplanung im Dienstplan und der tatsächlichen Seminarteilnahme – und hält ausdrücklich fest, es gebe „kein einfaches Kriterium“ für die Arbeitsmarktneutralität<sup>21</sup>. Während einer der großen Trägerverbände also einen differenzierten Prüfmaßstab formuliert, begnügt sich die standardisierte Prüfniederschrift der Bundesaufsicht mit einem einzelnen Ja/Nein-Feld.

Dünn ist dabei bereits die Eingangskontrolle. Nach den Anerkennungsrichtlinien des Bundes hat die Einrichtung die Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität bei der Anerkennung lediglich selbst zu „erklären“; eine unabhängige Prüfung – etwa durch eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Personalvertretung – ist nur „in Zweifelsfällen“ und auch dann bloß als Ermessen vorgesehen („kann ... eingeholt werden“)<sup>22</sup>. Schon die Zulassung einer Einsatzstelle beruht damit im Regelfall auf einer Selbstauskunft der geprüften Stelle – und nicht auf einer eigenständigen Tätigkeitsanalyse der Aufsicht.

Dass dieser Befund nicht neu ist, zeigt schon eine neutrale, vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragte Evaluation der Freiwilligendienste aus dem Jahr 2016: Dort wünschen die Zentralstellen ausdrücklich „eine Präzisierung des Begriffs der Arbeitsmarktneutralität, die Formulierung von Indikatoren zu deren Beurteilung und Prüfung sowie mehr Kontrollen der Tätigkeiten in den Einsatzstellen“<sup>23</sup>. Der Bedarf nach klaren Kriterien und mehr Kontrolle ist also seit mindestens einem Jahrzehnt aktenkundig – aus der Mitte des Sektors selbst.

#### 4.7 Zu wenige Prüfungen, zu wenige Prüferinnen und Prüfer

Zum dünnen Prüfmaßstab kommt eine sehr geringe Prüfdichte – und das, obwohl die Leitlinien des Bundesamtes selbst zusichern, der arbeitsmarktneutrale Einsatz werde „routinemäßig und auch aus besonderem Anlass“ überwacht<sup>24</sup>. An diesem selbst gesetzten Maßstab gemessen, bleibt die tatsächliche Kontrolle weit zurück. Ausweislich des Berichts des Bundesrechnungshofes wurde 2015 nur bei 918 von 25.829 Einsatzstellen eine Routineprüfung durchgeführt – eine Prüfquote von 4 % –, und bei 30 % dieser Prüfungen wurden Mängel festgestellt; von den rund 400 Zentralstellen und

---

<sup>20</sup> IFG-Bescheid des BAFzA vom 17. März 2026 (Vorgang #356212): Zur Prüfung der Arbeitsmarktneutralität im BFD liegen den Prüferinnen und Prüfern „weder Checklisten noch Kriterienkataloge“ vor; herausgegeben wurden sechs Fassungen der Prüfniederschrift für Einsatzstellen (2011 bis Januar 2026). Öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #356212](#).

<sup>21</sup> Deutsches Rotes Kreuz e. V., Generalsekretariat: „DRK-Mindeststandards zur Arbeitsmarktneutralität in den gesetzlich geregelten Inlandsfreiwilligendiensten (FSJ und BFD)“ (Indikatoren u. a. „Abkömmlichkeit und Ersetzbarkeit“, Einplanung im Dienstplan, Seminarteilnahme; ausdrücklich: es gebe „kein einfaches Kriterium“). Öffentlich: [DRK-Mindeststandards \(November 2016\)](#).

<sup>22</sup> Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD), Stand 4. Juli 2011, Ziffer 2.6 (Arbeitsmarktneutralität): „Die Einrichtung hat die Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität zu erklären. In Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme der örtlich zuständigen Personalvertretung eingeholt werden.“ Die Anerkennung als Einsatzstelle ist eine Ermessensentscheidung (ebd., Ziffer 1). Öffentlich auf FragDenStaat (Vorgang #356212): [Anerkennungsrichtlinien BFD \(PDF\)](#).

<sup>23</sup> Gemeinsame Evaluation des BFDG und JFDG – Sonderauswertung für das Land Nordrhein-Westfalen (ISG, 27. April 2016), Kapitel 6.4, S. 99: Einige Zentralstellen wünschen sich „eine Präzisierung des Begriffs der Arbeitsmarktneutralität, die Formulierung von Indikatoren zu deren Beurteilung und Prüfung sowie mehr Kontrollen der Tätigkeiten in den Einsatzstellen“. Unmittelbar davor heißt es: „Die Doppelrolle des BAFzA als Verwaltungsbehörde und Zentralstelle sowie Bundestutorat wird vor allem von den Zentralstellen kritisch beurteilt, die bereits vor Einführung des BFD tätig waren.“ Öffentlich: [Evaluation der Freiwilligendienste in NRW, Sonderauswertung \(ISG, 27. April 2016\)](#).

<sup>24</sup> Leitlinien zum BFDG (Stand Januar 2026), zu § 3 BFDG, Allgemeines: Die Arbeitsmarktneutralität werde „immer vor der Anerkennung als EST und vor Genehmigung eines jeden weiteren Platzes bereits anerkannter EST geprüft“; darüber hinaus werde „der arbeitsmarktneutrale Einsatz in den EST durch die Außendienstmitarbeitenden des BAFzA bzw. die der verbandsgebundenen ZST oder deren SOE routinemäßig und auch aus besonderem Anlass überwacht“. Öffentlich auf FragDenStaat (Vorgang #356212): [Leitlinien zum BFDG \(PDF\)](#).

selbstständigen Organisationseinheiten war seinerzeit nur eine einzige geprüft<sup>25</sup>; das Bundesamt schloss sich in seiner Organisationsuntersuchung ausdrücklich der Feststellung des Bundesrechnungshofes an, dass „die Prüfungstätigkeit des BAFzA gegenüber den Zentralstellen und selbstständigen Organisationseinheiten deutlich auszuweiten“ sei<sup>26</sup> – geprüft werden müssen also nicht nur die Einsatzstellen, sondern auch die Zentralstellen, an die der Bund zentrale Aufgaben überträgt. An dieser Lücke hat sich bis heute nichts geändert: Von Januar 2020 bis Mitte September 2025 fanden bundesweit nur 4.030 Routineprüfungen statt<sup>27</sup>. Bezogen auf die 88.792 anerkannten Einsatzstellen (Stand 2025)<sup>28</sup> wird damit pro Jahr noch nicht einmal 1 % vor Ort geprüft – rechnerisch käme eine anerkannte Einsatzstelle nur etwa alle 125 Jahre an die Reihe. Die Bundesregierung nennt daneben eine engere Bezugsgröße: Eine Prüferin oder ein Prüfer sei durchschnittlich für 450 „Einsatzstellen mit Freiwilligen im Dienst“ zuständig<sup>29</sup>. Doch selbst nach dieser für die Aufsicht günstigsten Lesart ergäbe sich rechnerisch nur etwa alle zwölf Jahre eine Vor-Ort-Prüfung – über eine typische Dienstdauer von zwölf Monaten also faktisch nie mit Bezug zu einem konkreten Freiwilligen. Dass die jährliche Prüfquote je nach Bezugsgröße zwischen unter 1 % und rund 8 % liegt, ist dabei selbst Teil des Befundes: Eine transparente, einheitlich ausgewiesene Prüfquote fehlt. Zur Einordnung: Selbst die vom Bundesamt vorgeschlagene Zielquote von 7 %<sup>30</sup> entspräche einem Prüfturnus von etwa 14 Jahren, die 2015 dokumentierte Quote von 4 % einem Turnus von etwa 25 Jahren.

Richtigstellung zu den „14 Vollzeitäquivalenten“:

In der politischen Debatte wird wiederholt behauptet, der Bundesrechnungshof habe eine Aufstockung des Prüfdienstes um 14 Vollzeitäquivalente empfohlen. Diese Lesart geht auf die Bundesregierung selbst zurück: In ihrer Antwort von 2018 erklärte sie, es seien „weitere Prüferinnen und Prüfer in Höhe von 14 Vollzeitäquivalenten erforderlich, um die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene Prüfquote erfüllen zu können“; das Bundesamt bekräftigte diese Zuschreibung 2020 in seiner – erst über das Informationsfreiheitsgesetz zugänglich gewordenen – Zulieferung zur Kleinen Anfrage erneut<sup>31</sup>. Sie trifft so nicht zu – und lässt sich inzwischen doppelt widerlegen. Zum einen

---

<sup>25</sup> Dass bis dahin nur eine der rund 400 Zentralstellen und selbstständigen Organisationseinheiten geprüft war und diese Prüfquote „unzureichend“ sei, stellt der Bericht des Bundesrechnungshofes „Einzelaspekte im Bundesfreiwilligendienst“ (21. Oktober 2016) unter Textziffer 4.2 (sowie in Nummer 0.4 der Zusammenfassung) fest. Die Angabe, dass 2015 nur bei 918 von 25.829 Einsatzstellen eine Routineprüfung durchgeführt worden sei (Prüfquote 4 %; bei 30 % der Prüfungen Mängel), gibt der Bericht in Fußnote 9 zu Abschnitt 5 als Angabe des Bundesministeriums wieder. Dieselben Befunde hält das Bundesamt auch in seiner eigenen Organisationsuntersuchung des Außendienstes (2017) fest; dort heißt es ausdrücklich: „Bei der derzeitigen Prüfsequenz werden Einsatzstellen nur circa alle 25 Jahre überprüft.“ Öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #362834](#).

<sup>26</sup> Organisationsuntersuchung des Außendienstes des BAFzA (Referat 103, 13. Januar 2017), Abschnitt 5.2.5: Bis dahin war „mangels Ressourcen lediglich eine der über 400 existierenden Zentralstellen / selbstständigen Organisationseinheiten geprüft“; das Bundesamt schließt sich der Feststellung des Bundesrechnungshofes an, dass „die Prüfungstätigkeit des BAFzA gegenüber den Zentralstellen und selbstständigen Organisationseinheiten deutlich auszuweiten“ sei. Herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275496](#).

<sup>27</sup> BT-Drs. [21/1832](#) (2025), Antwort zu Frage 24.

<sup>28</sup> BT-Drs. [21/1832](#) (2025), Antwort zu Frage 9 (88.792 anerkannte Einsatzstellen bundesweit, Stand 2025).

<sup>29</sup> BT-Drs. [21/1832](#) (2025), Antwort zu Frage 22: „Eine Prüferin oder ein Prüfer ist durchschnittlich für 450 Einsatzstellen mit Freiwilligen im Dienst zuständig.“ Bei 19 Prüferinnen und Prüfern entspricht das rund 8.550 Einsatzstellen mit Freiwilligen im Dienst; die 4.030 Routineprüfungen aus gut fünfzehn Jahren (rund 700 pro Jahr) ergeben hierauf bezogen eine rechnerische Jahresquote von rund 8 % (Prüfturnus rund zwölf Jahre), bezogen auf alle 88.792 anerkannten Einsatzstellen von unter 1 % (Prüfturnus rund 125 Jahre).

<sup>30</sup> Die Quote von 7 % wurde vom Bundesamt selbst vorgeschlagen (Nachweis: Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung des Außendienstes des BAFzA, 2016/2017). Der rechnerische Prüfturnus ergibt sich als Kehrwert der jährlichen Prüfquote: Bei 7 % wird pro Jahr rund jede vierzehnte Einsatzstelle geprüft ( $1 \div 0,07 \approx 14$  Jahre), bei 4 % rund jede fünfundzwanzigste ( $1 \div 0,04 = 25$  Jahre). Personalbedarfsermittlung des Außendienstes des BAFzA (Bericht vom 17. November 2016); öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #362834](#).

<sup>31</sup> BT-Drs. [19/3704](#) (2018), Antwort zu Frage 10: „Aus Sicht der Bundesregierung sind die derzeit verwendeten Instrumente der Prüfung ausreichend, aber weitere Prüferinnen und Prüfer in Höhe von 14 Vollzeitäquivalenten erforderlich, um die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene Prüfquote erfüllen zu können.“ Nahezu wortgleich bekräftigt in der Zulieferung des BAFzA zur Kleinen Anfrage (BT-Drs. [19/22079](#)), Antwort zu Frage 16 (die Antwort von 2018 habe „weiterhin Bestand“), herausgegeben auf

hat der Bundesrechnungshof auf meine IFG-Anfrage erklärt, dass bei ihm zu einer solchen Empfehlung weder ein Prüfungsergebnis noch ein Bericht vorliege; da er sich gegenüber Dritten ausschließlich auf der Grundlage abgeschlossener Berichte äußert (§ 96 Absatz 4 BHO), hat er eine Aufstockung um 14 Vollzeitäquivalente damit nicht empfohlen<sup>32</sup> – entgegen der Darstellung der Bundesregierung. Zum anderen belegen die vom Bundesamt selbst herausgegebenen Unterlagen – eine interne Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung –, dass die Zahl von 14,0 Vollzeitäquivalenten aus einer behördeneigenen Berechnung stammt: dem Personal, das nötig wäre, um die vom Rechnungshof geforderte deutliche Ausweitung der Prüfungen zu erreichen.<sup>33</sup> Konkret entspricht sie der Lücke zwischen dem in der Personalbedarfsermittlung des Bundesamtes errechneten Bedarf von rund 33 Prüfer-Vollzeitäquivalenten und der damaligen tatsächlichen Besetzung von nur 18,2 – zugrunde gelegt war die bereits erwähnte Zielquote von 7 %, die – wie das Bundesamt in derselben Untersuchung festhält – mit dem Rechnungshof nie abgestimmt wurde<sup>34</sup>; und selbst diese Zielquote dürfte, wie oben dargestellt, für eine wirksame Kontrolle noch nicht ausreichen.

Schwer wiegt, dass diese behördeneigene Personalzahl dem Bundestag als erforderlich dargestellt wurde, um eine „vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene“ Prüfquote zu erfüllen – eine Quote, die tatsächlich vom Bundesamt selbst stammte. Die Unterrichtung des Parlaments stützt sich damit in einem zentralen Punkt auf eine Quelle, die sie so nicht trägt. Dazu passt, dass der Rechnungshof bei der Befassung des Rechnungsprüfungsausschusses im März 2017 festhielt, er habe „die Personalbedarfsermittlung nicht näher betrachtet“.<sup>35</sup> Die ministeriellen Unterlagen, die die Zuschreibung abschließend klären könnten, hat das Ministerium bislang nicht herausgegeben: Meinen IFG-Antrag hat es am 4. Februar 2026 unter Berufung auf § 9 Absatz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes vollständig abgelehnt; über den Widerspruch vom 10. Februar 2026 ist – über die Frist des § 75 VwGO hinaus – bis heute nicht entschieden.<sup>36</sup>

---

FragDenStaat: [Dokument 275498](#); in der veröffentlichten Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/22674) ist diese Bekräftigung nicht enthalten. Die Frage 10 der Kleinen Anfrage (BT-Drs. 19/22079) bezeichnet die Prüfquote ebenfalls als „vom Bundesrechnungshof vorgeschlagen“.

<sup>32</sup> Auskunft des Bundesrechnungshofes vom 30. Januar 2026 auf meine IFG-Anfrage vom 22. Dezember 2025. Der Rechnungshof teilt mit, ihm lägen „keine Prüfungsergebnisse bzw. Berichte für den angefragten Zeitraum vor, insbesondere nicht hinsichtlich einer ... empfohlenen Aufstockung um 14 Vollzeitäquivalente beim BAFzA“. Gegenüber Dritten äußert er sich nur auf der Grundlage abschließend festgestellter Prüfungsergebnisse bzw. abschließend beratener Berichte (§ 96 Absatz 4 BHO); eine entsprechende Empfehlung ist somit in keinem Bericht des Rechnungshofes dokumentiert. Die Zahl von 14 Vollzeitäquivalenten stammt nach dem ausdrücklichen Hinweis des Rechnungshofes aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von 2018 (dort Nummer 10), wonach diese „aus ihrer Sicht“ erforderlich seien, um die vom Rechnungshof vorgeschlagene Prüfquote zu erfüllen. Öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #356150](#).

<sup>33</sup> Organisationsuntersuchung des Außendienstes des BAFzA (Referat 103, Bericht vom 13. Januar 2017) und Personalbedarfsermittlung des Außendienstes (Bericht vom 17. November 2016), herausgegeben auf FragDenStaat: [Vorgang #356152](#) und [Vorgang #362834](#). Die Personalbedarfsermittlung errechnet bei einer Prüfquote von 7 % einen Bedarf von rund 33 Prüfer-Vollzeitäquivalenten gegenüber einer Besetzung von 18,2 (Stand 2016). Die Quote von 7 % wurde ausdrücklich „von Seiten des BAFzA vorgeschlagen“ und orientierte sich „an der Prüfquote bei nationalen Zuwendungen“; eine „Abstimmung einer Prüfquote ... zwischen dem BAFzA, dem BMFSFJ und dem BRH“ wurde nach demselben Bericht „nicht durchgeführt“. Der Bundesrechnungshof selbst empfahl lediglich, „die Prüfungstätigkeit des BAFzA deutlich auszuweiten“ (Organisationsuntersuchung, Ziffer 2.1), ohne eine bestimmte Quote oder Stellenzahl zu nennen.

<sup>34</sup> Ebd. (Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung des Außendienstes des BAFzA, 2016/2017; Bedarf von rund 33 Prüfer-Vollzeitäquivalenten gegenüber einer Besetzung von 18,2, zugrunde gelegte Prüfquote von 7 %).

<sup>35</sup> Unterrichtung über die 31. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. März 2017 (TOP 7: Bericht des BMFSFJ zur Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung des Außendienstes im BAFzA), Mitteilung vom 21. März 2017. Der Bundesrechnungshof hält in seiner Auswertung fest: „Der Bundesrechnungshof hat die Personalbedarfsermittlung nicht näher betrachtet. Er wird daher die vorgelegte Personalbemessung untersuchen.“ Enthalten im Bericht zur Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung des Außendienstes (Referat 103), herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275496](#).

<sup>36</sup> Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 20. Dezember 2025 (Vorgang #356151) auf Zugang zu sämtlichen Unterlagen des BMFSFJ zur Prüfung des Bundesrechnungshofs im Bundesfreiwilligendienst und zur Frage der Prüferstellen; ablehnender Bescheid des BMFSFJ vom 4. Februar 2026 (Geschäftszeichen 0760/161\*66), gestützt auf § 9 Absatz 3 IFG und eine geltend

Entscheidend ist, was daraus folgt: Das Bundesamt hat diesen Bedarf nicht nur erkannt, sondern die 14 Vollzeitäquivalente in den Haushaltsaufstellungsverfahren für 2018 und 2019 ausdrücklich beantragt; das Bundesfinanzministerium berücksichtigte die Stellenforderung in beiden Verfahren jedoch nicht<sup>37</sup>. Umgesetzt wurde dieser Aufwuchs damit nicht. Wie überschaubar dieser Schritt wäre, hat das Bundesamt selbst beziffert: Für die beantragten Stellen – 14 Vollzeitäquivalente zur Anhebung der Prüfquote von 4 % auf 7 % und 2 weitere zu deren Koordinierung, zusammen 16 Stellen – veranschlagte es jährliche Personalkosten von rund 1,08 Millionen Euro und führte diese Forderung in seiner internen Priorisierung an erster Stelle<sup>38</sup>; das ist ein Bruchteil des nun geplanten jährlichen Mittelaufwuchses für die Freiwilligendienste. Die zuständige Aufsicht hält ihre eigene Prüfkapazität also seit Jahren selbst für unzureichend – und wurde damit nicht ausgestattet. Dass die niedrige Prüfquote keine Frage des Arbeitseifers, sondern der Personalausstattung ist, belegt dieselbe Personalbedarfsermittlung: Sie veranschlagt für eine einzige Routineprüfung rund 526 Minuten – fast einen vollen Arbeitstag, und das noch ohne Fahrzeit.<sup>39</sup> Bei nur rund zwanzig Prüferinnen und Prüfern, die zugleich Anlass- und Zentralstellenprüfungen, Anerkennungsverfahren und Verwaltung erledigen, ist eine nennenswert höhere Quote rechnerisch kaum erreichbar – das ergab sich bereits aus der eigenen Berechnung des Bundesamtes.

Statt zu wachsen, ist die Prüfkapazität seither sogar geschrumpft. 2016 waren 20 Prüferstellen eingerichtet (besetzt mit 18,2 Vollzeitäquivalenten); auch 2018 und 2020 wies die Bundesregierung jeweils 20 Prüferinnen und Prüfer aus. Heute sind es nur noch 19<sup>40</sup>. Auf eine Prüfkraft entfallen damit rechnerisch rund 4.700 anerkannte Einsatzstellen – beziehungsweise, nach der engeren Zählung der Bundesregierung, 450 Einsatzstellen mit Freiwilligen im Dienst (siehe oben). Zum Vergleich: Für die regionale Beratung der Einsatzstellen setzt dasselbe Bundesamt 41,2 Vollzeitäquivalente ein<sup>41</sup> – mehr als doppelt so viel wie für deren Kontrolle. Beratung ist wichtig; die Zahlen zeigen aber, wo die Aufsicht ihre Ressourcen schwerpunktmäßig setzt – und wo nicht.

Dass die wenigen Prüfungen reale und gravierende Verstöße zutage fördern, zeigt einer der vom Bundesamt herausgegebenen Fälle: In einem Krankenhaus wurden Freiwillige auch in den privatwirtschaftlich betriebenen Bereichen eingesetzt, ohne jede Trennung vom gemeinnützigen Bereich – ein klarer Verstoß gegen die Arbeitsmarktneutralität, der erst bei einer Vor-Ort-Routineprüfung auffiel und zum Widerruf der Anerkennung

---

gemachte anderweitige Verfügbarkeit der Informationen; Widerspruch vom 10. Februar 2026, Eingang am selben Tag bestätigt, bis zur Abfassung dieser Stellungnahme nicht beschieden (Zwischennachricht des Ministeriums vom 7. Mai 2026, die Bearbeitung verzögere sich „umständebedingt“). Öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #356151](#).

<sup>37</sup> BAFzA, Zulieferung zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22079; veröffentlichte Antwort der Bundesregierung: BT-Drs. 19/22674), Antwort zu Frage 10: „Das BAFzA hat den zusätzlichen Bedarf von 14,0 vollzeitäquivalenten Prüferinnen und Prüfern ... jeweils im Rahmen der Haushaltsaufstellungsverfahren für die Jahre 2018 und 2019 beantragt. Die Stellenforderung wurde in beiden Aufstellungsverfahren vom BMF nicht berücksichtigt.“ Herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275498](#). In der veröffentlichten Antwort (BT-Drs. 19/22674, zu den Fragen 10 und 11) ist dieser Hinweis nicht enthalten.

<sup>38</sup> BAFzA, Haushaltsaufstellung 2021 – Personalhaushalt, zusätzlicher Stellenbedarf „Prüferinnen und Prüfer im BFD“ (Stand März 2020), sowie Priorisierung der Stellenforderung (Stand Oktober 2020): angefordert 1,0 Stelle der Entgeltgruppe E 11 (76.877 €) und 15,0 Stellen der Entgeltgruppe E 9c (1.000.755 €), Summe 1.077.632 € jährlich; in der hausinternen Priorisierung vom 7. August 2020 als „Prio 1“ geführt. Herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275495](#).

<sup>39</sup> Personalbedarfsermittlung des Außendienstes des BAFzA (Bericht vom 17. November 2016), Tabelle 3 (Jahresarbeitszeitbedarf bei einer Prüfquote von 4 %): Für eine Routineprüfung einer Einsatzstelle sind 189 Minuten Vorbereitung sowie 336,63 Minuten Durchführung und Nachbereitung angesetzt, zusammen rund 526 Minuten (gut acht Stunden) je Prüfung – zuzüglich der gesondert erfassten Fahrzeit. Öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #362834](#).

<sup>40</sup> Zahl der Prüferinnen und Prüfer im Außendienst: Organisationsuntersuchung des BAFzA (Referat 103, 2016): 20 Dienstposten, Besetzung 18,2 Vollzeitäquivalente (Stand 01.04.2016); BT-Drs. 19/3704 (Stand 07/2018) sowie Zulieferung zu BT-Drs. 19/22674 (Stand 09/2020): jeweils 20; BT-Drs. 21/1832 (2025), Antwort zu Frage 21: „Derzeit sind 19 Prüferinnen und Prüfer im BAFzA tätig.“

<sup>41</sup> BT-Drs. 21/1832 (2025), Antwort zu Frage 11 (41,2 Vollzeitäquivalente in der regionalen Beratung im BFD).

führte.<sup>42</sup> Verstöße existieren also und sind bei genauem Hinsehen auffindbar. Dass die 4.030 Routineprüfungen gleichwohl kaum Verstöße zutage förderten, belegt deshalb keinen sauberen Dienst, sondern bestätigt beide Lücken zugleich: Es wird zu selten geprüft – und wo geprüft wird, ist der Maßstab zu dünn, um Verstöße zuverlässig zu erkennen. Mit einem differenzierten Kriterien- und Indikatorenkatalog und unter Einbeziehung der Freiwilligen ließe sich mutmaßlich auch in den bereits durchgeführten Prüfungen deutlich mehr feststellen. So aber bleibt – bei einer Prüfquote von rund 1 % und einer auf eine einzige Ja/Nein-Frage verengten Beurteilung – das meiste Geschehen im Dunkeln.

## 4.8 Doppelrolle des BAFzA und zersplitterte Zuständigkeiten

Das BAFzA ist im BFD zugleich zentraler Durchführungsdienstleister und Aufsicht, die die Einsatzstellen kontrolliert. Diese Doppelrolle begründet mindestens den Anschein eines institutionellen Zielkonflikts: Dieselbe Stelle, die am Funktionieren und Wachstum des Dienstes gemessen wird, soll dessen Missstände aufdecken. Diese Kritik ist nicht neu: Bereits 2012 bezeichnete ein Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen die Rollenbündelung des Bundesamtes als „problematische Doppelrolle“ und forderte, sie aufzulösen; schon bei der Anhörung zum BFDG 2011 hatte die Mehrheit der Sachverständigen die Zuordnung des Dienstes zum Bundesamt abgelehnt.<sup>43</sup> Dass eine solche Rollenvermischung problematisch ist, entspricht allgemeinen Aufsichtsmaßstäben: Nach Bundesrechnungshof und Europäischem Gerichtshof genügt bereits die bloße Gefahr einer Einflussnahme, um die unabhängige Aufgabenwahrnehmung zu beeinträchtigen.<sup>44</sup>

Praktisch verschärft wird das dadurch, dass auch der einzige amtlich vorgesehene Meldeweg dorthin zurückführt: Nach den Leitlinien melden die gewählten Bundessprecherinnen und Bundessprecher ihnen bekannt gewordene Missstände „dem BAFzA“<sup>45</sup> – also genau der Stelle, deren Doppelrolle hier in Rede steht; eine von der Durchführung unabhängige Anlaufstelle ist nicht vorgesehen (dazu Empfehlung 6.2 b). Eine solche Trennung lehnt die Bundesregierung bislang ausdrücklich ab: Auf die 2018 und 2020 wiederholte Frage nach einer unabhängigen Stelle zur Prüfung der Arbeitsmarktneutralität erklärte sie, die derzeit verwendeten Instrumente seien

---

<sup>42</sup> Anonymisierte Prüfniederschrift und Aktenauszug, herausgegeben auf FragDenStaat: [Vorgang #356211](#).

<sup>43</sup> Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, „Freiwilligendienste in zivilgesellschaftlicher Verantwortung stärken“, BT-Drs. [17/9926](#) (2012), S. 4 und 6: Das BAFzA nehme eine „problematische Doppelrolle“ ein, beide Rollen stünden „in Konflikt zueinander“; die Bundesregierung wird aufgefordert, „die Doppelrolle des BAFzA aufzulösen und Zentralstellenaufgaben abzuschaffen“. Zur öffentlichen Anhörung vom 14. März 2011 berichtet das Textarchiv des Deutschen Bundestages, eine Mehrheit der Sachverständigen habe die Zuordnung des Dienstes zum Bundesamt abgelehnt: [bundestag.de/webarchiv](#). Auch der Abschlussbericht der gemeinsamen Evaluation von BFDG und JFDG (BMFSFJ, 2015, S. 25 f.) dokumentiert, dass die Einführung des BFD „von zum Teil massiver Kritik seitens der verbandlichen Zentralstellen und der Wissenschaft begleitet“ war, u. a. weil diese das Subsidiaritätsprinzip durch die Zentralstellenrolle des BAFzA verletzt sahen: [Abschlussbericht \(PDF\)](#). Aus der Mitte des Sektors ebenso Ralf Schulte (Leiter des BFD-Teams der NABU-Zentralstelle), „Der Bundesfreiwilligendienst als Lern- und Orientierungsdienst – auch für Organisationen?“, eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 12/2013: Zu fragen sei, „wie sinnvoll es ist, eine Behörde gleichzeitig mit der Steuerung und Kontrolle seiner selbst zu betrauen“; selbst bei sorgfältiger Funktionstrennung berge die Konstruktion das Risiko einer behördlichen „Bewusstseinsspaltung“. Volltext: [Gastbeitrag \(PDF\)](#).

<sup>44</sup> Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2016, Nr. 37, behandelt in BT-Drs. [18/12971](#) (2017), S. 36: Die Einbindung von Amtsträgern in Gremien der Vorhabenträger könne die „Unabhängigkeit und Neutralität“ von Behörden „gefährden und zu Interessenkonflikten führen“; ähnlich Nr. 22 (S. 24) zu Interessenkonflikten durch Doppelrollen. EuGH (Große Kammer), Urteil vom 9. März 2010, Rs. C-518/07 (Kommission/Deutschland), Rn. 36: Bereits „die bloße Gefahr“ einer Einflussnahme reiche aus, um die unabhängige Aufgabenwahrnehmung von Kontrollstellen zu beeinträchtigen; deren Entscheidungen müssten „über jeglichen Verdacht der Parteilichkeit erhaben“ sein. Die Entscheidung betrifft Datenschutz-Kontrollstellen, formuliert aber einen allgemeinen Maßstab unabhängiger Aufsicht. Volltext: [EUR-Lex C-518/07](#).

<sup>45</sup> Leitlinien zum BFDG (Stand Januar 2026), zu § 10 BFDG, Allgemeines: Die gewählten Bundessprecherinnen und Bundessprecher „melden ihnen bekannte oder bekannt gewordene Missstände im Freiwilligendienst dem BAFzA“. Eine von der Durchführung unabhängige Anlaufstelle ist nicht vorgesehen. Öffentlich auf FragDenStaat (Vorgang #356212): [Leitlinien zum BFDG \(PDF\)](#).

„ausreichend“, es bestehe „kein weiterer Handlungsbedarf“<sup>46</sup> – die Stelle, deren Doppelrolle hier in Rede steht, hält ihre eigene Kontrolle also für genügend. Hinzu kommt die Zersplitterung zwischen BFD (Bund) und FSJ/FÖJ (Länder): Hinweise werden zwischen Behörden hin- und hergereicht, ohne dass eine Stelle erkennbar die Gesamtverantwortung trägt – so geschehen im Fallbeispiel in Abschnitt 4.10, in dem das Bundesamt den das Freiwillige Soziale Jahr betreffenden Teil eines Hinweises an das zuständige Land weiterreichte.

#### 4.9 Wirtschaftliche Anreize, arbeitsmarktnahe Strukturen und Schutzlücken

Dass fehlende Kontrolle zu Missbrauch führen kann, hat einen handfesten wirtschaftlichen Hintergrund. Zwar zahlen die Einsatzstellen das Taschengeld und die Sozialversicherungsbeiträge der Freiwilligen – der Bund erstattet den Einsatzstellen beides jedoch bis zu einer Obergrenze (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bis zu 300 Euro, ab dem 25. Lebensjahr bis zu 400 Euro monatlich). Nach Abzug der Bundeserstattung verbleiben den Einsatzstellen – soweit sie diese Leistungen überhaupt stellen – im Wesentlichen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie etwaige Eigenanteile, Verwaltungskosten und Beträge oberhalb der Erstattungsgrenzen<sup>47</sup>. Unterm Strich erhält eine Einsatzstelle damit eine Unterstützung, die im Vollzeitdienst regelmäßig 35 bis 40 Wochenstunden und im Teilzeitdienst mehr als 20 Wochenstunden umfasst<sup>48</sup>; ihre laufenden Kosten werden zu einem erheblichen Teil aus Bundesmitteln getragen. Diese Förderung ist nur legitim, solange Freiwillige zusätzlich und unterstützend eingesetzt werden und keine reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ersetzen. Trifft dieser wirtschaftliche Anreiz jedoch auf eine Aufsicht mit geringer und nicht transparent ausgewiesener Prüfdichte, ist die Versuchung groß, Freiwillige wie reguläre Kräfte fest einzuplanen, statt sie nur unterstützend einzusetzen – nach den wiederkehrenden Berichten aus der Praxis ist genau diese Grenze immer wieder gefährdet.

Wo erhöhte Aufsicht besonders nahe läge, zeigen Daten, die das Bundesamt selbst herausgegeben hat: Freiwillige ab 27 Jahren sind im Dienst regional sehr ungleich verteilt. Nach einer amtlichen Stichtagsauswertung vom September 2020 waren bundesweit rund 27 % der Bundesfreiwilligen 27 Jahre oder älter; in den ostdeutschen Flächenländern lag ihr Anteil dagegen durchweg deutlich über 50 %, in den westdeutschen Ländern ohne Berlin zusammengerechnet nur bei rund 12 %.<sup>49</sup> Auch die

---

<sup>46</sup> BAFZA, Stellungnahme zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22079), 9. September 2020, Antwort zu Frage 16: Die derzeit verwendeten Instrumente der Prüfung seien „ausreichend“, das Bundesamt könne die Arbeitsmarktneutralität „umfassend prüfen“, es bestehe „kein weiterer Handlungsbedarf“. Bereits ebenso die Stellungnahme zur Kleinen Anfrage (BT-Drs. 19/3480) vom 26. Juli 2018, Antwort zu Frage 10 („Eine weitere Prüfstelle befindet sich nicht in Planung.“). Herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275498](#) und [Dokument 275497](#).

<sup>47</sup> § 17 Absatz 2 und 3 BFDG i. V. m. den Richtlinien zu § 17 BFDG (BFD-Kostenerstattungsrichtlinien) sowie den Leitlinien zum BFDG: Der Bund erstattet den Einsatzstellen Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bis zu 300 Euro und ab dem 25. Lebensjahr bis zu 400 Euro monatlich („den Einsatzstellen im BFD wird der Aufwand für das Taschengeld und die SV-Beiträge bis zur Höhe von 300 Euro für unter 25-jährige Freiwillige und bis zur Höhe von 400 Euro für über 25-jährige Freiwillige pro Freiwilligenmonat erstattet“). Diese Bundeserstattung an die Einsatzstelle ist vom gesetzlichen Taschengeld-Höchstbetrag zu unterscheiden, den die Einsatzstelle den Freiwilligen auszahlen darf. Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung tragen die Einsatzstellen selbst.

<sup>48</sup> Leitlinien zum BFDG, zu § 2 Satz 1 Nummer 2 (Freiwilligendienst in Vollzeit/Teilzeit): „Eine Vollzeitbeschäftigung erfordert eine wöchentliche Dienstzeit von mindestens 35 Stunden“; maßgeblich ist die Vollzeit-Regelarbeitszeit der Hauptbeschäftigten der Einsatzstelle (üblicherweise 35 bis 40 Stunden). Ein Teilzeitdienst ist bei einer wöchentlichen Dienstzeit von mehr als 20 Stunden möglich (§ 2 Nummer 2 BFDG). Mehr- oder Minderstunden dürfen nur ausnahmsweise entstehen und sind durch Freizeit auszugleichen; ein finanzieller Überstundenausgleich ist nicht vorgesehen.

<sup>49</sup> Eigene Berechnung aus der Anlage zu Frage 1 der BT-Drs. [19/22674](#) (Bestand der Bundesfreiwilligendienstleistenden nach Ländern, Geschlecht und Altersgruppen, Stand September 2020), herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275499](#). Bundesweit 37.779 Freiwillige, davon 27.517 unter 27 Jahren (darunter 5.217 unter 18 Jahren) und 10.262 ab 27 Jahren (darunter 2.056 ab 60 Jahren, davon 629 über 65). Anteil der Freiwilligen ab 27 Jahren: westdeutsche Länder (ohne Berlin) zusammengerechnet rund 12 %; Mecklenburg-Vorpommern rund 59 %, Sachsen 66 %, Thüringen 69 %, Brandenburg 70 %, Sachsen-Anhalt 73 %; Berlin rund 41

Verlängerungen auf 18 Monate fallen auffällig häufig in der Gruppe ab 27 Jahren an: Kumuliert seit dem 1. Juli 2011 weist die Bundesregierung 17.390 solcher Verlängerungen bei Freiwilligen ab 27 Jahren aus, gegenüber 8.683 bei den unter 27-Jährigen<sup>50</sup>; allein auf Sachsen entfallen davon 4.149 – mehr als das Doppelte des bevölkerungsreicheren Nordrhein-Westfalen (1.616)<sup>51</sup>. Diese Zahlen belegen für sich genommen keinen Verstoß gegen die Arbeitsmarktneutralität; sie zeigen aber eine regionale und altersbezogene Struktur, in der arbeitsmarktnahe Funktionen des Dienstes systematisch beobachtet werden müssten.

Zugleich besteht bei eben dieser Gruppe eine Transparenzlücke in der pädagogischen Begleitung: Die dem Bund vorliegenden Teilnehmezahlen erfassen nur die Seminare an den Bildungszentren des Bundes – an denen lediglich rund 3 bis 8 % der 27- bis 50-Jährigen teilnehmen<sup>52</sup>. Für Freiwillige ab 27 Jahren besteht jedoch gerade keine Pflicht zur Teilnahme an diesen Bildungszentren; die vorgesehenen Seminartage werden vielfach durch Einsatzstellen oder Zentralstellen organisiert, über die das Bundesamt keine detaillierte Auskunft geben kann. Die niedrige Quote ist deshalb keine belastbare Aussage über die tatsächliche Seminarteilnahme dieser Altersgruppe, sondern Ausdruck einer Erfassungslücke. Damit ist ausgerechnet bei der Gruppe, die länger und teils in arbeitsmarktnahen Konstellationen dient, nicht transparent nachvollziehbar, ob die pädagogische Begleitung tatsächlich in der vorgesehenen Qualität stattfindet.

Ob Freiwillige vor dem Dienst arbeitsuchend waren, erfasst das Bundesamt nicht einmal<sup>53</sup>. Ebenso wenig ist bekannt, wie viele Freiwillige nach dem Dienst eine reguläre Beschäftigung bei ihrer bisherigen Einsatzstelle aufnehmen – auch dazu lägen der Bundesregierung „keine Kenntnisse“ vor<sup>54</sup>. Gerade dieser Übergang wäre ein naheliegender Hinweis auf mögliche Substitution; er wird nicht beobachtet. In der Zusammenschau entsteht jedenfalls erheblicher Beobachtungsbedarf: Für einen Teil der Freiwilligen ab 27 Jahren rückt der Dienst dem Erscheinungsbild nach näher an eine gering vergütete Beschäftigung heran als an ein Bildungs- und Orientierungsjahr – genau das, was die Arbeitsmarktneutralität nach § 3 Absatz 1 BFDG verhindern soll.

Dass dieser Verdacht naheliegt, ist nicht neu. Nach einer zeitgenössischen Sekundärzusammenfassung der wissenschaftlichen Begleitung der Altersöffnung (Hertie School of Governance/CSI Heidelberg) seien im Erhebungszeitraum 2013 bis 2015 rund 73 % der Freiwilligen ab 27 Jahren vor dem Dienst arbeitsuchend gewesen und hätten Leistungen bezogen; für diese Gruppe sei der Dienst „mehr eine Notlösung

---

% Die Summen der amtlichen Tabelle gehen über alle Länder und Altersgruppen exakt auf die Gesamtzahl auf.

<sup>50</sup> Anlagen zu den Fragen 3 und 4 der BT-Drs. [19/22674](#); die Daten werden nach dem Wortlaut der Antwort jeweils „ab dem 1. Juli 2011“ dargestellt. Auf 18 Monate verlängerte Dienste: ab 27 Jahren insgesamt 17.390, unter 27 Jahren insgesamt 8.683; es handelt sich um kumulierte Fallzahlen, nicht um eine Verlängerungsquote. Herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275504](#).

<sup>51</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. [19/22674](#)), Anlagen 3 und 4 (auf 18 Monate verlängerte Dienste ab 27 bzw. unter 27 Jahren, nach Ländern; ab 27 Jahren: Sachsen 4.149, Nordrhein-Westfalen 1.616, insgesamt 17.390); herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275504](#).

<sup>52</sup> BT-Drs. [19/22674](#) (2020), Antwort zu Frage 6 nebst Anlage: Die Daten betreffen nach dem Wortlaut der Antwort ausdrücklich nur „die Seminare an den Bildungszentren des Bundes“. Teilnahmequote der 27- bis 50-Jährigen dort 8,4 % (2019) bzw. 2,6 % (2020); zum Vergleich 7,7 % (2018). Für Freiwillige ab 27 Jahren sind die Seminare an den Bildungszentren des Bundes nicht verpflichtend; ihre Seminartage können durch Einsatzstellen/Zentralstellen organisiert werden, ohne dass dem Bundesamt hierzu detaillierte Daten vorliegen. Bei den unter 27-Jährigen liegt die in dieser Statistik erfasste Teilnahmequote dagegen bei rund 96 bis 98 % – die Statistik bildet damit für die Jüngeren die Teilnahme an den Bildungszentren des Bundes, insbesondere am verpflichtenden Seminar zur politischen Bildung, nahezu vollständig ab; für Freiwillige ab 27 Jahren lässt sich aus ihr dagegen keine Aussage über die tatsächliche Erfüllung der dezentral organisierten Seminartage ableiten. Zugrunde liegende Datentabelle (Anlage zu Frage 6 der BT-Drs. [19/22079](#)), herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275503](#).

<sup>53</sup> BT-Drs. [21/1814](#) (2025), Antwort zu Frage 7 („Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben [BAFzA] erhebt im BFD die Variable ‚Arbeitsuchende‘ nicht.“); ferner BAFzA, Zulieferung zur Kleinen Anfrage, Antwort zu Frage 5; auf FragDenStaat: [Vorgang #362834](#).

<sup>54</sup> BT-Drs. [21/1832](#) (2025), Antwort zu Frage 6 („Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.“).

als ein tatsächliches freiwilliges Engagement“ gewesen, häufig im Anschluss an frühere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Gerade in den ostdeutschen Ländern, in denen der Anteil der Freiwilligen ab 27 Jahren besonders hoch ist, deutet das auf eine arbeitsmarktnahe Funktion des Dienstes hin. Bemerkenswert ist, dass der Bund diese Information heute nicht mehr nutzbar macht: Neben dem Vorstatus „arbeitsuchend“ erhebt das Bundesamt auch den Bildungsabschluss der BFD-Leistenden nach eigener Auskunft nicht.<sup>55</sup> Eine Aufsicht, die ein früher wissenschaftlich beschriebenes Substitutionsrisiko nicht mehr misst, kann es weder bestätigen noch ausräumen.

Besonders schutzbedürftig sind Freiwillige, deren Aufenthaltstitel eigens für den Freiwilligendienst erteilt wurde (§ 19c Aufenthaltsgesetz) und damit faktisch vom Fortbestand ihres Dienstplatzes abhängt. Das legt nahe, dass Beschwerden vielfach unterbleiben: Wer sich beschwert, kann mit dem Platz zugleich den Aufenthalt gefährdet sehen – und viele Betroffene sind über ihre Rechte nie aufgeklärt worden. Das Schweigen ist deshalb kein Zeichen dafür, dass es keine Probleme gibt, sondern Ausdruck der Abhängigkeit. Hinzu kommt eine Sprachbarriere: Wer dem Deutschen nicht sicher folgt, kann weder die Bildungsarbeit der Seminare noch eine grundlegende Aufklärung über die eigenen Rechte wirklich nutzen; Informationen über Rechte, Pflichten und Beschwerdewege müssten daher in den jeweiligen Sprachen der Freiwilligen bereitstehen. Wie viele Menschen sich in dieser Lage befinden, ist nicht bekannt – das Bundesamt erhebt nach eigener Auskunft „aus Datenschutzgründen“ nicht einmal, wie viele Freiwillige aus Nicht-EU-Staaten kommen<sup>56</sup>; den Aufenthaltsstatus der Freiwilligen erfasst es nach eigener Auskunft überhaupt nicht, sodass entsprechende Auswertungen „im Bundesamt nicht vorhanden“ seien<sup>57</sup>. Ohne diese Daten gibt es weder Schutz noch ein Frühwarnsystem.

Über die internationalen Freiwilligen hinaus besteht ein grundlegendes Informationsdefizit: Den meisten Freiwilligen – und vielfach auch den Einsatzstellen selbst – fehlt eine klare, praxistaugliche Erklärung dessen, was „arbeitsmarktneutral“ konkret bedeutet. Wenn schon den Prüferinnen und Prüfern des Bundes hierfür „weder Checklisten noch Kriterienkataloge“ vorliegen (Abschnitt 4.6), können weder Freiwillige eine unzulässige Verwendung erkennen und ansprechen noch gutwillige Einsatzstellen sie zuverlässig vermeiden. Wer nicht weiß, wo die Grenze zwischen zulässiger, zusätzlicher Unterstützung und der Besetzung eines regulären Arbeitsplatzes verläuft, kann sie weder einhalten noch einfordern. Eine verständliche, fallbezogene Handreichung für Freiwillige und Einsatzstellen ist deshalb kein bloßer Service, sondern Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsmarktneutralität in der Praxis überhaupt gelebt werden kann (dazu Empfehlung 6.2 b).

---

<sup>55</sup> Wissenschaftliche Begleitung der Altersöffnung im Bundesfreiwilligendienst durch die Hertie School of Governance und das Centrum für soziale Investitionen und Innovationen (CSI) der Universität Heidelberg, 2012–2015 („Ein Jahr Bundesfreiwilligendienst“, 2012, und „Experiment Altersöffnung im Bundesfreiwilligendienst“, 2013, jeweils CSI Heidelberg / Hertie School); zusammengefasst u. a. bei O-Ton Arbeitsmarkt (2015). Bereits der Bericht zum ersten Jahr (2012) hielt fest, dass der Dienst – nachdem regional Maßnahmen wie 1-Euro-Jobs gekürzt worden waren – politisch als Maßnahmenabläse für andere Arbeitsmarktprogramme instrumentalisiert werden könne. Bereits diese Begleitforschung mahnte, ein Freiwilligendienst dürfe „nicht als arbeitsmarktpolitische Maßnahme wahrgenommen werden“, und benannte die Gefahr der „Instrumentalisierung“ des Dienstes sowie der „Monetarisierung ehrenamtlichen Engagements“. Ferner BT-Drs. [17/14066](#) (2013) und [18/4082](#) (2015). Zur heutigen Nicht-Erhebung von Vorstatus und Bildungsabschluss BT-Drs. [21/1814](#) (2025), Antworten zu den Fragen 7 und 8. Die Angabe von 73 % bezieht sich auf den Erhebungszeitraum 2013–2015; eine neuere bundesweite Erhebung liegt nicht vor – auch, weil die Merkmale nicht mehr erfasst werden. Demgegenüber weisen die Jugendfreiwilligendienste (FSJ/FÖJ) den Bildungsabschluss ihrer Teilnehmenden im Open-Data-Portal des BMBFSFJ aus ([daten.bmbfsfj.de](https://daten.bmbfsfj.de), abgerufen am 2. Juni 2026).

<sup>56</sup> BAFzA, Zulieferung zur Kleinen Anfrage, Antworten zu den Fragen 18 und 19 (Auswertung „aus Datenschutzgründen“ nicht möglich), herausgegeben auf [FragDenStaat: Vorgang #362834](#).

<sup>57</sup> IFG-Bescheid des BAFzA vom 19. März 2026 (Vorgang #356209) zu den Datenfeldern der BFD-Datenbank: Der Antrag wurde u. a. abgelehnt, „da der Aufenthaltsstatus im Bundesamt nicht erfasst wird. Die von Ihnen begehrten Informationen sind daher im Bundesamt nicht vorhanden.“ Die Herausgabe des Datenmodells bzw. des Data Dictionary lehnte das Bundesamt zusätzlich nach § 3 Nummer 4 IFG aus IT-Sicherheitsgründen ab. Herausgegeben auf [FragDenStaat: Vorgang #356209](#).

## 4.10 Fallbeispiel Rettungsdienst: ein dokumentierter Verdacht – und keine gezielte Prüfung

Welche Aufsichtslücken ein konkreter Vorgang zeigt, lässt sich an einem dokumentierten Fall nachzeichnen, dessen behördlicher Schriftwechsel über das Informationsfreiheitsgesetz öffentlich einsehbar ist. Im Juli 2025 ging beim Bundesamt ein schriftlicher Hinweis ein, im Rettungsdienst würden Freiwillige systematisch als reguläre Fahrzeugbesatzung eingesetzt – nicht zusätzlich, sondern als feste Besatzungskraft. Das Bundesamt wies den Vorwurf unzureichender Prüfung zurück und verwies auf 197 Routineprüfungen in Baden-Württemberg in den Jahren 2023 und 2024 ohne einen einzigen festgestellten Verstoß. Zugleich räumte es ein, Einsatzstellen im Rettungsdienst gar nicht gezielt prüfen zu können: Sie seien in der Datenbank mit anderen Diensten wie der Feuerwehr zusammengefasst und „können deshalb bei einer Datenbankabfrage nicht gefiltert werden“<sup>58</sup>. Den das Freiwillige Soziale Jahr betreffenden Teil leitete es an das zuständige Land weiter.

Die Antwort des für das Freiwillige Soziale Jahr zuständigen Sozialministeriums Baden-Württemberg entkräftete den Hinweis nicht. Im Gegenteil: Nach den dort wiedergegebenen Mindestqualitätsstandards führt die oder der Freiwillige den Krankentransport im Regelfall „zusammen mit einer/m Mitarbeiter/in des Rettungsdienstes“ durch – soweit der Krankentransport rettungsdienstrechtlich eine zweiköpfige Besatzung voraussetzt, stellt sie oder er damit die Hälfte der Pflichtbesatzung; nur „zusätzlich“ wäre allein eine dritte, überzählige Person. Gerade deshalb hätte geprüft werden müssen, ob Freiwillige dort nur zusätzlich eingesetzt werden oder ob sie eine regulär erforderliche Besatzungsfunktion übernehmen – für das Freiwillige Soziale Jahr durch das Land, für den Bundesfreiwilligendienst durch das Bundesamt. Geschehen ist beides nach den herausgegebenen Unterlagen nicht: Das Ministerium bat stattdessen den Hinweisgeber, ihm konkrete Hinweise zu übermitteln, „damit wir sie gezielt prüfen können“; eine eigene Prüfung oder eine Unterrichtung des Bundesamtes ist nicht ersichtlich. Auf den Vorhalt, dies verdränge reguläre Arbeitsplätze, erklärte dieselbe Stelle zudem, ihre Standards dienten „nicht vorrangig zum Schutz des Arbeitsmarktes“ – und setzt sich damit nicht mit dem Schutzzweck auseinander, den § 3 Absatz 1 BFDG verkörpert<sup>59</sup>.

Entscheidend ist die Reaktion des Bundesamtes. Selbst dieser Prüfbedarf, den die schriftliche Bestätigung einer zuständigen staatlichen Stelle besonders ernsthaft machte, löste nach den herausgegebenen Unterlagen keine gezielte Anlassprüfung der betroffenen Einsatzstellen aus. Im Februar 2026 forderte das Bundesamt den Hinweisgeber stattdessen auf, die Belege selbst beizubringen<sup>60</sup>. Das steht in direktem Widerspruch zur Zusicherung der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag, das

---

<sup>58</sup> Schreiben des BAFzA vom 14. August 2025 (u. a. 197 Routineprüfungen in Baden-Württemberg 2023/24 ohne festgestellten Verstoß; Einsatzstellen im Krankentransport/Rettungsdienst datenbankseitig nicht filterbar) und vom 9. Februar 2026 (Aufforderung an den Hinweisgeber, die Belege selbst beizubringen); auf FragDenStaat: [Vorgang #356213](#).

<sup>59</sup> Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 1. Oktober 2025 (Mindestqualitätsstandards FSJ). Dort wörtlich: Das Krankentransportfahrzeug dürfe „nur in begründeten Ausnahmefällen mit mehr als einer/m Freiwilligen besetzt sein“, der Ausnahmefall sei „zeitlich und inhaltlich zu dokumentieren“; „[d]ie/die Freiwillige, die/der zusammen mit einer/m Mitarbeiter/in des Rettungsdienstes den Krankentransport durchführt“, müsse „mindestens die Rettungshelferausbildung erfolgreich absolviert haben“; die Qualifikationsanforderungen aus § 9 Absatz 2 des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg blieben unberührt. Ferner: Die Standards dienten „nicht vorrangig zum Schutz des Arbeitsmarktes oder konkurrierenden Einrichtungen [Schutzzweck der Norm]“. Zur vorgeschriebenen zweiköpfigen Fahrzeugbesatzung im Krankentransport vgl. – für Rheinland-Pfalz ausdrücklich – § 22 Rettungsdienstgesetz Rheinland-Pfalz. Aus alledem folgt: Im Regelfall stellt die oder der Freiwillige die Hälfte der zweiköpfigen Pflichtbesatzung; ein ausschließlich mit Freiwilligen besetztes Fahrzeug ist lediglich als zeitlich und inhaltlich dokumentationspflichtiger Ausnahmefall vorgesehen – und damit ebenfalls nicht ausgeschlossen. Ferner im selben Vorgang: Schreiben des BAFzA vom 14. August 2025 (197 Routineprüfungen in Baden-Württemberg 2023/24, kein festgestellter Verstoß), herausgegeben auf FragDenStaat: [Vorgang #356213](#).

Bundesamt gehe „allen Hinweisen“ nach<sup>61</sup>: Hier lag ein Hinweis vor, den die Antwort des Landes Baden-Württemberg gerade nicht entkräftete, sondern erhärtete – und gerade ihm wurde nicht mit einer gezielten Prüfung nachgegangen. Wie selten solche Anlassprüfungen überhaupt stattfinden, zeigt die im selben Vorgang herausgegebene Prüfstatistik: Bundesweit gab es 2023 und 2024 jeweils genau eine abgeschlossene Anlassprüfung im Hinblick auf die Arbeitsmarktneutralität – bei zuletzt rund 87.600 anerkannten Einsatzstellen.<sup>62</sup>

Das ist der Kern des Problems: Eine Aufsicht, die einen dokumentierten, über den Einzelfall hinausweisenden Verdacht nicht zum Anlass einer gezielten Prüfung nimmt, sondern auf eine Stichprobenstatistik verweist, den betroffenen Bereich technisch nicht einmal herausfiltern kann und die Beweislast dem Hinweisgeber zuschiebt, läuft Gefahr, Verstöße nicht zu erkennen. Trotz dieser Befunde hält das Bundesamt seine Prüfinstrumente für „ausreichend“ und sieht „keinen weiteren Handlungsbedarf“<sup>63</sup>. Diese Selbsteinschätzung wird den dokumentierten Aufsichtslücken nicht gerecht.

Dabei ist dieser Befund nicht neu. Bereits 2016 stellte das Arbeitsgericht Ulm zu einem baden-württembergischen Rettungsdienst fest, dass der Einsatz von Freiwilligen als regulär eingeplante Fahrzeugbesatzung nicht arbeitsmarktneutral ist. Den Maßstab benannte das Gericht klar: Stünden keine Freiwilligen zur Verfügung, müsste der Bedarf durch reguläre Kräfte auf dem Arbeitsmarkt gedeckt werden. Arbeitsmarktneutralität bedeutet also, dass der Dienst auch ohne die Freiwilligen funktionieren muss; wer sie fest als Besatzung einplant, ersetzt reguläre, sozialversicherungspflichtige Arbeit. Das Problem ist damit seit mindestens 2016 nicht nur bekannt, sondern war bereits Gegenstand einer erstinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Entscheidung; eine ober- oder höchstrichterliche Klärung ist nicht ersichtlich, und an der Aufsichtspraxis hat sich seither nichts geändert<sup>64</sup>.

---

<sup>60</sup> Schreiben des BAFzA vom 14. August 2025 (u. a. 197 Routineprüfungen in Baden-Württemberg 2023/24 ohne festgestellten Verstoß; Einsatzstellen im Krankentransport/Rettungsdienst datenbankseitig nicht filterbar) und vom 9. Februar 2026 (Aufforderung an den Hinweisgeber, die Belege selbst beizubringen); auf FragDenStaat: [Vorgang #356213](#).

<sup>61</sup> „allen Hinweisen“: BT-Drs. [17/9548](#) (2012), Antwort zu Frage 9; Vor-Ort-Prüfungen bei Beschwerden von Freiwilligen, Beschäftigten der Einsatzstelle oder Dritten: BT-Drs. [18/4302](#) (2015), Antwort zu Frage 15.

<sup>62</sup> Prüfstatistik und Einsatzstellenübersicht, herausgegeben als Anlagen im IFG-Vorgang [#356213](#) auf FragDenStaat: bundesweit 87.635 anerkannte Einsatzstellen (Stand 2. April 2025); abgeschlossene Routineprüfungen bundesweit 861 (2023) und 865 (2024), darin null (2023) bzw. ein (2024) festgestellter Verstoß gegen die Arbeitsmarktneutralität; abgeschlossene Anlassprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der Arbeitsmarktneutralität bundesweit jeweils eine in den Jahren 2023 und 2024, beide ohne festgestellten Verstoß.

<sup>63</sup> BAFzA, Zulieferung zur Kleinen Anfrage, Antwort zu Frage 16, herausgegeben auf FragDenStaat: [Vorgang #362834](#); ferner Antwort der Bundesregierung, wiedergegeben in den Parlamentsnachrichten des Deutschen Bundestages (2018).

<sup>64</sup> Arbeitsgericht Ulm (4. Kammer), Beschluss vom 7. März 2016 – 4 BV 10/15 (BeckRS 2016, 132682; ECLI:DE:ARBGULM:2016:0307.4BV10.15.OA; Rechtskraft laut Fundstelle unbekannt). Amtlicher Leitsatz zum Zustimmungsverweigerungsrecht des Betriebsrats bei der Einstellung im Bundesfreiwilligendienst wegen mangelnder Arbeitsmarktneutralität. Das Gericht stellt fest, dass der Einsatz von Freiwilligen als regulär eingeplante Fahrzeugbesatzung im Rettungsdienst nicht arbeitsmarktneutral sei (§ 3 Absatz 1 Satz 2 BFDG): Sie werden nicht als zusätzliche Kräfte zugeteilt, vielmehr werden die gesetzlichen Mindestvorgaben erst durch ihre Heranziehung eingehalten; stünden keine Freiwilligen zur Verfügung, wäre der Bedarf durch reguläre Kräfte auf dem Arbeitsmarkt zu decken (Rn. 27). Bei fehlender Arbeitsmarktneutralität entfällt die Anerkennung als Einsatzstelle (§ 6 Absatz 1 BFDG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG), worauf der Betriebsrat seine Zustimmungsverweigerung nach § 99 Absatz 2 Nummer 1 BetrVG stützen kann. Es handelt sich um eine erstinstanzliche Entscheidung; die Rechtskraft ist der Fundstelle nicht sicher zu entnehmen. Eine ober- oder höchstrichterliche Klärung dieser Frage ist nicht ersichtlich. Weitere Fundstellen: [dbb ZBVR online 11/2016, S. 6 ff.](#); Besprechung in *Voluntaris – Zeitschrift für Freiwilligendienste* 2016, S. 186 (DOI [10.5771/2196-3886-2016-2-186](#)). Der Beschluss betrifft den Einsatz von Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr gleichermaßen (Rn. 7).

## 5. Befund: Anerkennung und Rahmenbedingungen entscheiden über den Nachwuchs

Wer junge Menschen für ein freiwilliges Jahr gewinnen will, muss es ihnen ermöglichen – finanziell, praktisch und ideell.

### 5.1 Junge Menschen sind bereit, sich zu engagieren

Die oft gehörte Annahme, junge Menschen wollten nichts für die Gesellschaft tun, ist falsch. Viele junge Menschen sind bereit, Verantwortung zu übernehmen, sich zu orientieren, Qualifikationen zu erwerben und etwas Sinnvolles beizutragen. Richtig ausgestaltet ist der Bundesfreiwilligendienst deshalb eine Langzeitinvestition: Seinem Anspruch nach soll er nicht bloß für zwölf Monate Arbeitskraft binden, sondern bürgerschaftliches Engagement anstoßen, das über den Dienst hinaus trägt. Denn Freiwilligendienste können diese Bereitschaft stabilisieren und verstärken: Die Evaluation von BFDG und JFDG zeigt, dass sich ein Teil der Freiwilligen nach dem Dienst stärker engagiert als zuvor und dies auf den Freiwilligendienst zurückführt.<sup>65</sup> Bevor über ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr gesprochen wird, sollten deshalb zuerst die freiwilligen Plätze geschaffen werden, die junge Menschen schon heute nachfragen. Hinzu kommt: Eine Verpflichtung entfaltet die engagementstärkende Wirkung eines freiwilligen Dienstes nicht ohne Weiteres – ein als erzwungen erlebter Dienst kann die spätere Engagementbereitschaft gerade bei denjenigen schwächen, die sich ohnehin nicht von sich aus engagiert hätten.<sup>66</sup>

### 5.2 Schlechte Diensterfahrungen gefährden den Verbleib im Dienst

Schlechte Erfahrungen können das Gegenteil bewirken. Ob ein Dienst Engagement stärkt, hängt nach der Engagementforschung wesentlich von der Qualität der Einsatzerfahrung ab – von Anerkennung, sinnvollen Aufgaben, Begleitung und dem Erleben von Freiwilligkeit. Besonders gut belegt ist die Bedeutung von Selbstbestimmung und erlebter Anerkennung: Wird ein Einsatz als fremdbestimmt, überfordernd oder ausbeuterisch erlebt, kann das den Verbleib im Dienst gefährden und vorzeitige Abbrüche begünstigen.<sup>67</sup> Werden Freiwillige – wie vielfach berichtet – eher

---

<sup>65</sup> Gemeinsame Evaluation des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) im Auftrag des BMFSFJ, Abschlussbericht (November 2015), Abschnitt „Bürgerschaftliches Engagement nach dem Freiwilligendienst“: Vor dem Freiwilligendienst engagierten sich 23 % der Teilnehmenden regelmäßig, 18 Monate nach dem Dienst 25 %; von den danach regelmäßig Engagierten hatten sich 91 % bereits vor dem Dienst engagiert, und 40 % der engagierten Freiwilligen sehen einen Beitrag des Freiwilligendienstes zu ihrem Engagement. Die Evaluation stellt eine engagementfördernde Wirkung vor allem dort fest, wo sich Freiwillige nach dem Dienst stärker engagieren als zuvor und dies auf den Freiwilligendienst zurückführen; die Engagementquote der Freiwilligen liegt dabei nicht über der einer gleichaltrigen Kontrollgruppe ohne Freiwilligendienst.

<sup>66</sup> Stukas/Snyder/Clary, „The Effects of ‚Mandatory Volunteerism‘ on Intentions to Volunteer“, *Psychological Science* 1999 ([10.1111/1467-9280.00107](https://doi.org/10.1111/1467-9280.00107)), zeigen experimentell, dass eine Dienstverpflichtung die künftige Engagementbereitschaft vor allem bei denjenigen senkt, die sich kontrolliert fühlen oder sich nicht von sich aus engagiert hätten, während sie ohnehin Engagementbereite kaum berührt. Im Einklang damit findet die national repräsentative Längsschnittstudie von Kim/Morgül, „Long-term consequences of youth volunteering: Voluntary versus involuntary service“, *Social Science Research* 2017 ([10.1016/j.ssresearch.2017.05.002](https://doi.org/10.1016/j.ssresearch.2017.05.002)), einen positiven Effekt jugendlichen Engagements auf das spätere freiwillige Engagement nur dort, wo der Dienst freiwillig war; auch die psychischen Vorteile entfielen allein auf freiwillig Engagierte (Bildungs- und Einkommensvorteile zeigten sich dagegen unabhängig von der Freiwilligkeit). Eine Dienstpflicht trafe damit gerade die Gruppe, die für freiwilliges Engagement erst noch gewonnen werden soll. Auch hier gilt: belegter Mechanismus, keine BFD-spezifische Messung.

<sup>67</sup> Zur Bedeutung von Autonomie und erlebter Freiwilligkeit: Stukas/Snyder/Clary, „The Effects of ‚Mandatory Volunteerism‘ on Intentions to Volunteer“, *Psychological Science* 1999 (experimentell); zu freiwilligem vs. erzwungenem Jugendengagement Kim/Morgül, „Long-term consequences of youth volunteering: Voluntary versus involuntary service“, *Social Science Research* 2017 (Längsschnitt); zur Erfahrungs- und Zufriedenheitsabhängigkeit der Freiwilligen-Fluktuation die Meta-Analyse Forner u. a., *Journal of Organizational Behavior* 2024 (117 Studien, 55.335 Freiwillige): Stärkste Prädiktoren für Verbleib oder Abbruch sind Arbeitszufriedenheit, affektive Bindung und Engagement sowie – auf Seiten der Organisation – Kommunikation, organisationale Unterstützung und die Qualität der Beziehung zur Anleitung; demografische Merkmale wie Alter und Bildung wirken dagegen nur schwach bis vernachlässigbar. Fluktuation hängt damit wesentlich an den Einsatz- und Begleitbedingungen, nicht an der Person der Freiwilligen; qualitativ zur deutschen Wohlfahrtspflege „Should I Stay or Should I Go?“, *VOLUNTAS* 2019, die den Ausstieg von

wie regulär einsetzbare, weisungsgebundene Arbeitskräfte eingesetzt statt als Lernende begleitet und gebildet, schadet das nicht nur ihnen selbst, sondern läuft auch dem Ziel des Ausbaus zuwider, dauerhaftes Engagement zu gewinnen. Dass die Frage des Verbleibs im Dienst keine Randgröße ist, zeigt der Umfang vorzeitiger Beendigungen: Allein in den Jahren 2018 und 2019 beendeten 11.468 bzw. 12.517 Freiwillige ihren Bundesfreiwilligendienst vorzeitig – ganz überwiegend (rund 82 % bzw. 77 %) im Alter unter 27 Jahren; gemessen an den rund 40.000 zugleich im Dienst befindlichen Freiwilligen ist das eine erhebliche jährliche Größenordnung.<sup>68</sup> Da der Bund die jährlichen Dienstantritte nicht ausweist, lässt sich daraus keine amtliche Abbrecherquote berechnen; herangezogen sind die Jahre 2018 und 2019, weil die vorzeitigen Beendigungen für sie zuletzt nach Alter aufgeschlüsselt vorliegen – eine entsprechende neuere amtliche Aufschlüsselung ist mir nicht bekannt; unter der vereinfachenden Annahme einer typischen Dienstdauer von rund zwölf Monaten deutet die Größenordnung aber darauf hin, dass vorzeitige Beendigungen – gerade bei den Jüngeren – kein Randphänomen sind.<sup>69</sup> Auch deshalb ist wirksame Kontrolle der Arbeitsmarktneutralität Nachwuchsschutz.

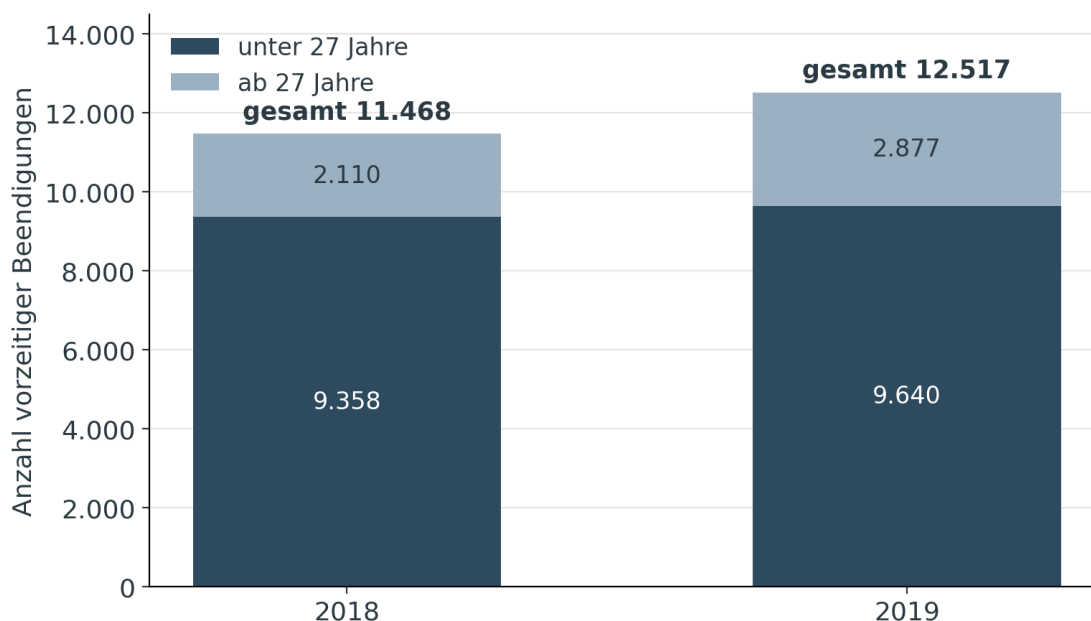
---

Freiwilligen u. a. auf den Konflikt zwischen menschlicher Sorgebeziehung und der Ökonomisierung des Helfefelds zurückführt. BFD-spezifische Längsschnittdaten zum Engagementverlauf nach dem Dienst fehlen; die Aussage ist daher als belegter Mechanismus, nicht als BFD-Messung zu verstehen. DOIs: Stukas/Snyder/Clary 1999, [10.1111/1467-9280.00107](https://doi.org/10.1111/1467-9280.00107); Kim/Morgül 2017, [10.1016/j.ssresearch.2017.05.002](https://doi.org/10.1016/j.ssresearch.2017.05.002); Forner u. a. 2024, [10.1002/job.2729](https://doi.org/10.1002/job.2729); VOLUNTAS 2019, [10.1007/s11266-019-00122-7](https://doi.org/10.1007/s11266-019-00122-7).

<sup>68</sup> Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Bundesfreiwilligendienst und Pläne der Bundesregierung zur Schaffung eines Freiwilligendienstes bei der Bundeswehr“ (BT-Drs. [19/22674](https://www.bundestag.de/btd/19/22/22674)), Anlage zu Frage 20 (vorzeitige Beendigungen des Bundesfreiwilligendienstes in den Jahren 2018 und 2019, aufgeschlüsselt nach Ländern, Geschlecht und Altersgruppen); herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275493](https://www.fragdenstaat.de/dokument/275493). Vorzeitige Beendigungen insgesamt: 11.468 (2018) bzw. 12.517 (2019); davon im Alter unter 27 Jahren 9.358 (2018) bzw. 9.640 (2019). Zur Einordnung: Im Jahresdurchschnitt befanden sich 2018 rund 41.190 und 2019 rund 39.196 Freiwillige zugleich im Dienst (amtliche BAFzA-Statistik „BFD im Dienst“, [Entwicklung im Bundesfreiwilligendienst 2018 bzw. 2019](https://www.bafza.de/entwicklung-im-bundesfreiwilligendienst-2018-bzw-2019); deckungsgleich mit den Quartalsmitteln der Anlage zu Frage 2 der Antwort (BT-Drs. [19/22674](https://www.bundestag.de/btd/19/22/22674)), herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275500](https://www.fragdenstaat.de/dokument/275500)). Bezogen auf diesen Durchschnittsbestand entspricht das rund 28 (2018) bzw. 32 (2019) vorzeitigen Beendigungen je 100 gleichzeitig im Dienst befindliche Freiwillige; da es sich um eine Bestandsrelation und nicht um die Zahl der jährlich neu Eintretenden handelt, ist dies ausdrücklich keine Abbruchquote je Eintrittsjahrgang.

<sup>69</sup> Eine belastbare Abbrecherquote je Eintrittsjahrgang ist aus den veröffentlichten Daten nicht berechenbar, weil der Bund die Zahl der jährlichen Dienstantritte nicht ausweist. Die genannte Größenordnung ist eine überschlägige Plausibilisierung: Sie setzt die vorzeitigen Beendigungen unter 27 Jahren (9.358 im Jahr 2018, 9.640 im Jahr 2019; Quelle: Anlage zu Frage 20 der BT-Drs. [19/22674](https://www.bundestag.de/btd/19/22/22674)) ins Verhältnis zu den Eintritten dieser Altersgruppe, die aus dem Durchschnittsbestand der unter 27-Jährigen (rund 30.000 [2018] bzw. 28.600 [2019] – etwa 73 % des Gesamtbestands von 41.190 bzw. 39.196; Quellen: BAFzA-Statistik „Entwicklung im Bundesfreiwilligendienst“ 2018 und 2019, deckungsgleich mit der Anlage zu Frage 2 der BT-Drs. [19/22674](https://www.bundestag.de/btd/19/22/22674)) und einer typischen Dienstdauer von rund zwölf Monaten abgeleitet werden (Little'sches Gesetz); je nach Annahme ergibt sich eine Größenordnung von etwa 25 bis 32 %. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine amtlich ausgewiesene Quote. Für Freiwillige ab 27 Jahren ist eine solche Schätzung nicht belastbar, weil ihre Dienstdauer (bis 18 Monate, auch Teilzeit) erheblich schwankt.

## Vorzeitige Beendigungen im Bundesfreiwilligendienst nach Alter



**Abbildung 2:** Vorzeitige Beendigungen des Bundesfreiwilligendienstes 2018 und 2019, aufgeschlüsselt nach Alter. Die Abbildung zeigt absolute Fallzahlen, keine Abbrecherquote je Eintrittsjahrgang. In absoluten Zahlen entfällt der größere Teil der vorzeitigen Beendigungen auf Freiwillige unter 27 Jahren; zugleich sind auch bei Freiwilligen ab 27 Jahren jährlich rund 2.100 bis 2.900 vorzeitige Beendigungen dokumentiert. (Quelle: Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/22674), Anlage zu Frage 20.)

### 5.3 Nicht das Interesse fehlt, sondern finanzierte Plätze

Auch empirisch fehlt es nicht am Interesse. Der Sechste Deutsche Freiwilligensurvey (2024) weist eine Engagementquote von 36,7 % der Bevölkerung ab 14 Jahren aus; bei den 14- bis 29-Jährigen liegt sie bei rund 40 %, bei Schülerinnen und Schülern ist sie mit 48,4 % am höchsten – und von den nicht engagierten 14- bis 29-Jährigen sind zwei Drittel bereit, eine freiwillige Tätigkeit zu übernehmen.<sup>70</sup> Das Engagement bleibt damit trotz eines leichten Rückgangs der Gesamtquote gegenüber 2019 (39,7 %) auf hohem Niveau. Bereits im Freiwilligensurvey 2019 nannten zudem 72 % der 14- bis 29-Jährigen „Qualifikationen erwerben“ als Engagementmotiv<sup>71</sup>. Und wer einen Freiwilligendienst leistet, bewertet ihn überwiegend positiv: Nach der vom zuständigen Bundesministerium beauftragten Evaluation würden knapp 90 % der Freiwilligen am Ende ihres Dienstes einen Freiwilligendienst weiterempfehlen<sup>72</sup>. Der eigentliche Engpass ist also nicht die Nachfrage, sondern das Angebot an attraktiven, ausfinanzierten Plätzen: Die Bundesregierung selbst spricht davon, die Plätze

<sup>70</sup> Zentrale Ergebnisse des Sechsten Deutschen Freiwilligensurveys (FWS 2024): Engagementquote 2024 36,7 % der Bevölkerung ab 14 Jahren (2019: 39,7 %); 14- bis 29-Jährige rund 40 %, Schülerinnen und Schüler 48,4 %; von den nicht engagierten 14- bis 29-Jährigen sind 66 % bereit, eine freiwillige Tätigkeit zu übernehmen. Der Bericht führt den leichten Rückgang gegenüber 2019 zum Teil auf eine konsequenter Prüfung der offenen Angaben zurück. abrufbar über das [Publikationsportal der Bundesregierung](#).

<sup>71</sup> Deutscher Freiwilligensurvey 2019 (5. Erhebung; wissenschaftliche Leitung Deutsches Zentrum für Altersfragen, im Auftrag des BMFSFJ), Hauptbericht, Kapitel 6 (Motive): Engagementquote 39,7 %; unter den 14- bis 29-Jährigen nennen 72 % das Motiv „Qualifikationen erwerben“ (mit zunehmendem Alter fallend). Simonson/Kelle/Kausmann/Tesch-Römer (Hrsg.), „Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2019“. Volltext: [Fünfter Freiwilligensurvey 2019, Hauptbericht \(BMFSFJ\)](#).

<sup>72</sup> [Gemeinsame Evaluation des Bundesfreiwilligendienstgesetzes \(BFDG\) und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes \(JFDG\) im Auftrag des BMFSFJ](#) (Befragung von über 8.000 Freiwilligen, Abschlussbericht, S. 190): Knapp 90 % der Befragten würden am Ende ihres Freiwilligendienstes einen Freiwilligendienst weiterempfehlen (darunter 68 % „auf jeden Fall“); längsschnittlich (dritte Teilnehmendenbefragung) 93 %. Die Qualität wird durchgängig als gut bewertet.

„nachfragegerecht“ ausbauen zu wollen, und räumt ein, dass Mittelerhöhungen im Jahr 2025 zunächst nicht zu zusätzlichen Plätzen geführt hätten<sup>73</sup>. Wie sehr die Finanzierung – und nicht das Interesse – diesen Engpass bildet, zeigt beispielhaft Sachsen: Für das Freiwillige Soziale Jahr 2024/25 meldeten die Träger 6.555 Bewerbungen, denen nur 4.126 gemeldete Plätze gegenüberstanden; und für den Jahrgang 2025/26 beantragten die Träger Landesmittel für 2.000 FSJ-Plätze, bewilligt wurden jedoch nur 1.507<sup>74</sup>. Plätze gehen hier also an der Bewilligung verloren, nicht an fehlenden Freiwilligen.

Für den Bundesfreiwilligendienst selbst, für den ich als Bundessprecher spreche, gilt derselbe Mechanismus. Das Bundesamt bestätigt die Freiwilligenvereinbarungen nur in der Reihenfolge ihres Eingangs und nur, „soweit jeweils noch ausreichende Möglichkeiten innerhalb des Zentralstellenkontingentes zur Verfügung stehen“; es hält ausdrücklich fest, dass „wegen der starken Nachfrage“ die Haushaltsmittel „nicht immer für alle Interessierten“ reichen.<sup>75</sup> Nicht fehlendes Interesse, sondern ein budgetgebundenes Kontingent ist im BFD damit eine zentrale Begrenzung. Wie groß der Abstand zwischen vorhandener Kapazität und finanzierter Platzzahl ist, hatte bereits der Bundesrechnungshof 2016 beziffert: Damals standen rund 232.000 anerkannten Plätzen nur rund 35.000 aus dem Haushalt finanzierbare Plätze (das jährliche Gesamtkontingent) gegenüber.<sup>76</sup> Wie unmittelbar die Platzzahl am Haushalt hängt, zeigte zuletzt die Kürzungsdebatte 2023/24: Träger- und Wohlfahrtsverbände warnten, der geplante Mittelabbau bedrohe bundesweit jeden vierten Platz und verwehre bis zu 35.000 jungen Menschen einen Freiwilligendienst.<sup>77</sup>

## 5.4 Das Taschengeld ist vielerorts nicht armutsfest

Eine weitere Hürde liegt beim Geld der Freiwilligen selbst. Im Bundesfreiwilligendienst lag das durchschnittlich gezahlte Taschengeld 2025 bei rund 358 Euro (alte Länder) bzw. rund 300 Euro (neue Länder) – und damit weit unter der im Jahr 2025 geltenden gesetzlichen Höchstgrenze von 644 Euro monatlich (seit Januar 2026: 676 Euro)<sup>78</sup>. Dieser Ost-West-Abstand ist nicht neu: Schon 2018 und 2019 lag das durchschnittliche

---

<sup>73</sup> BT-Drs. 21/1814 (2025), Antworten zu Frage 17 (u. a. zum „nachfragegerechten“ Ausbau der Plätze, zur Anrechnung und zum kostenlosen Deutschlandticket als „Gegenstand laufender Beratungen“) sowie Hinweis der Bundesregierung, dass Mittelerhöhungen im 2. Regierungsentwurf 2025 nicht mehr zu zusätzlichen Plätzen geführt hätten.

<sup>74</sup> Sächsischer Landtag, Drucksache 8/5164 (abrufbar über das Parlamentsdokumentensystem EDAS: [edas.landtag.sachsen.de](https://edas.landtag.sachsen.de)), Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christin Melcher (BÜNDNISGRÜNE) „Freiwilligendienste im Freistaat Sachsen im Jahr 2025“ vom 22. Januar 2026, S. 2 (Antworten zu den Fragen 1 und 2: 4.126 gemeldete FSJ-Plätze, Stand Dezember 2025, gegenüber 6.555 gemeldeten FSJ-Bewerbungen 2024/25) und S. 3 (Antwort zu Frage 3: für den Jahrgang FSJ 2025/26 beantragte Landesmittel für 2.000 Plätze, bewilligt für 1.507 Plätze).

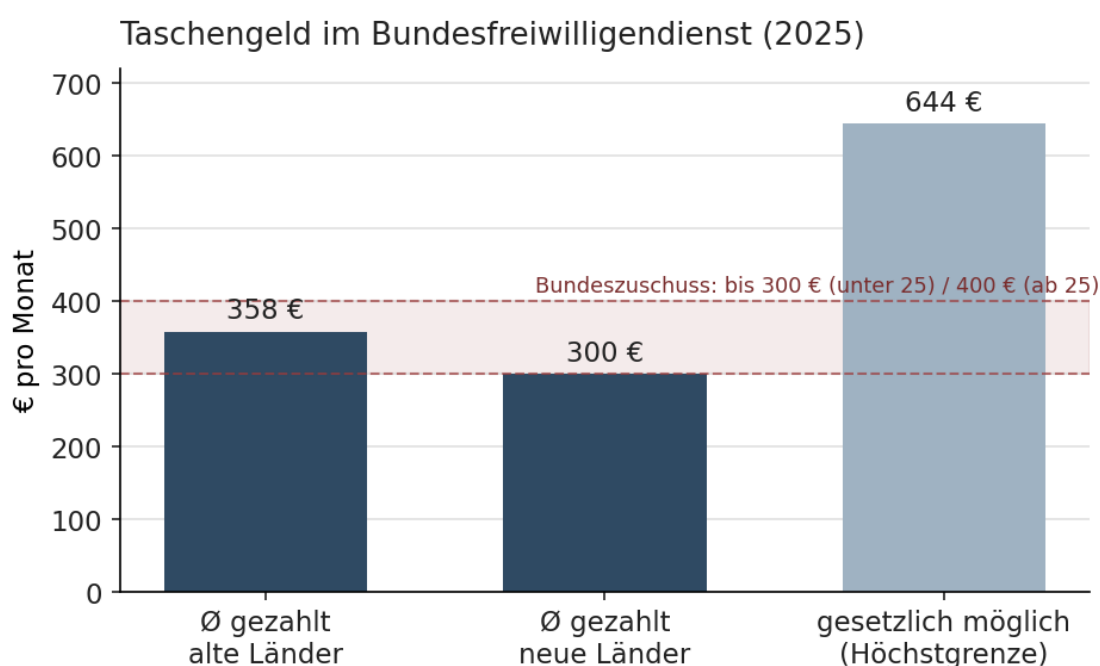
<sup>75</sup> Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), „Fragen von A-Z“ zum Bundesfreiwilligendienst (bafza.de, abgerufen am 2. Juni 2026): Wegen der starken Nachfrage reichen die Haushaltsmittel nicht immer für alle Interessierten; das BAFzA erhält daher ein bestimmtes Zentralstellenkontingent an möglichen Freiwilligenvereinbarungen und bestätigt diese in der Reihenfolge ihres Eingangs, soweit das Kontingent reicht. Zum Kontingent- und Trägerprinzip ferner § 17 BFDG sowie die Vorbemerkung der Kleinen Anfrage BT-Drs. 21/1602 (2025) zur „unzureichenden Absicherung des Trägerprinzips“.

<sup>76</sup> Bundesrechnungshof, Bericht „Einzelaspekte im Bundesfreiwilligendienst“ (21. Oktober 2016), Nummern 0.3 und 4.1: „Derzeit stehen rd. 232 000 anerkannten Plätzen rd. 35 000 finanzierbare Plätze (Gesamtkontingent) im Jahr gegenüber“ (Stand 2016, ohne Sonderkontingent mit Flüchtlingsbezug nach § 18 BFDG). Die Angabe bezieht sich auf anerkannte Plätze, nicht auf anerkannte Einsatzstellen. Öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #356150](https://fragdenstaat.org/de/vorgang/356150).

<sup>77</sup> Zur Kürzungsdebatte 2023/24 und zur Abhängigkeit der Platzzahl vom Haushalt: Bundesarbeitskreis FSJ, „Breite Kritik an den Kürzungsplänen im Bundeshaushalt 2024“ ([bak-fsj.de](https://bak-fsj.de), Stand November 2023, abgerufen am 2. Juni 2026): Für 2024 war eine Kürzung der Bundesmittel für die Freiwilligendienste um 78 Mio. Euro vorgesehen (für 2025 um 113 Mio. Euro gegenüber 2023, als der Bund die Freiwilligendienste mit 329 Mio. Euro förderte); bundesweit wäre damit „bis zu 35.000 jungen Menschen“ eine Chance auf einen Freiwilligendienst verwehrt und mindestens 8.000 Einrichtungen betroffen gewesen. Die Angabe umfasst die Freiwilligendienste insgesamt (FSJ, FÖJ und BFD); der BFD war von der Kürzung unmittelbar betroffen.

<sup>78</sup> BT-Drs. 21/1832 (2025), Antwort zu Frage 34 (durchschnittliches Taschengeld im BFD 2025: rund 358 Euro in den alten, rund 300 Euro in den neuen Ländern). Zur gesetzlichen Höchstgrenze nach § 2 Nummer 4 BFDG (8 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung): 2025 644 Euro (8 % von 8.050 Euro); 2026 676 Euro (8 % von 8.450 Euro) sowie zum unveränderten Bundeszuschuss von bis zu 300 bzw. 400 Euro vgl. § 2 Nummer 4 BFDG und BAFzA, „Inkrafttreten Freiwilligen-Teilzeitgesetz zum 29.05.2024“.

Taschengeld in den westlichen Ländern bei rund 280 Euro, in den östlichen bei nur rund 235 Euro.<sup>79</sup> Der Grund liegt nicht in der gesetzlichen Obergrenze, sondern in der Refinanzierung: Der Bundeszuschuss zum Taschengeld blieb trotz der Anhebung der Höchstgrenze unverändert (bis zu 300 bzw. 400 Euro), sodass jede höhere Zahlung allein die Einsatzstelle trägt<sup>80</sup>. Bezeichnend ist dabei, dass das Gesetz zwar eine Höchstgrenze kennt, aber keinen Mindestbetrag: Nach den Leitlinien des Bundesamtes gibt es „keine gesetzliche Untergrenze für das Taschengeld im BFD“<sup>81</sup>. Nach unten ist das Taschengeld also rechtlich offen. Durch die Anrechnung auf Sozialleistungen kann im Einzelfall rechnerisch nur ein geringer zusätzlicher Betrag je Dienststunde verbleiben. Wer in Vollzeit Dienst leistet und davon den eigenen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann, bleibt auf familiäre Unterstützung angewiesen; der Zugang zum Dienst hängt damit faktisch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Elternhauses ab. Ein Freiwilligendienst darf kein Privileg derer sein, die ihn sich leisten können.



**Abbildung 3:** Durchschnittlich gezahltes Taschengeld im Bundesfreiwilligendienst 2025 im Vergleich zur 2025 geltenden gesetzlichen Höchstgrenze. Die tatsächliche Zahlung bleibt deutlich unter dem rechtlich möglichen Betrag; ein Grund ist die begrenzte Bundeserstattung zu Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträgen. (Quelle: durchschnittliches Taschengeld nach BT-Drs. 21/1832; gesetzliche Höchstgrenze nach § 2 Nummer 4 BFDG; Bundeserstattung nach § 17 BFDG.)

<sup>79</sup> Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22674), Anlage zu den Fragen 21 und 22 – durchschnittliches Taschengeld 2018 und 2019 nach Ost/West und Geschlecht: in den westlichen Ländern 280,81 € (Frauen) bzw. 278,33 € (Männer) im Jahr 2018 und 286,48 € bzw. 284,48 € im Jahr 2019; in den östlichen Ländern 235,42 € bzw. 232,90 € (2018) und 239,32 € bzw. 236,72 € (2019). Herausgegeben auf FragDenStaat, Dokument 275494: [Dokument 275494](#).

<sup>80</sup> BT-Drs. 21/1832 (2025), Antwort zu Frage 34 (durchschnittliches Taschengeld im BFD 2025: rund 358 Euro in den alten, rund 300 Euro in den neuen Ländern). Zur gesetzlichen Höchstgrenze nach § 2 Nummer 4 BFDG (8 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung): 2025 644 Euro (8 % von 8.050 Euro); 2026 676 Euro (8 % von 8.450 Euro) sowie zum unveränderten Bundeszuschuss von bis zu 300 bzw. 400 Euro vgl. § 2 Nummer 4 BFDG und BAFzA, „Inkrafttreten Freiwilligen-Teilzeitgesetz zum 29.05.2024“.

<sup>81</sup> Leitlinien zum BFDG (Stand Januar 2026), zu § 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a: „Eine gesetzliche Untergrenze für das Taschengeld im BFD gibt es nicht.“ Öffentlich auf FragDenStaat (Vorgang #356212): [Leitlinien zum BFDG \(PDF\)](#).

## 5.5 Weitere Hürden: Zugang, Mobilität, Anerkennung, Bildungsqualität, Partizipation und Planungssicherheit

Hinzu kommen weitere Hürden, die den Zugang zum Dienst und seine Qualität betreffen:

- **Soziale Zugänglichkeit:** Der Zugang zum Dienst ist selektiv – Jugendliche mit höherem Schulabschluss bewerben sich häufiger, und Auswahlprozesse der Träger verstärken das. Dass Länder wie Nordrhein-Westfalen mindestens die Hälfte ihrer geförderten FÖJ-Plätze gezielt für Jugendliche mit Haupt- oder Realschulabschluss oder ohne Abschluss reservieren, zeigt: Zugang muss aktiv hergestellt werden. Nachwuchsförderung ist nicht nur eine Frage der Zahl der Plätze, sondern ihrer sozialen Erreichbarkeit.<sup>82</sup>
- **Mobilität:** Fahrtkosten zur Einsatzstelle und zu Seminaren belasten gerade junge Freiwillige. Ein bundesweit kostenfreies Ticket (Deutschlandticket) wäre ein einfacher, wirkungsvoller Hebel; die Bundesregierung behandelt eine solche Maßnahme bislang lediglich als „Gegenstand laufender Beratungen“<sup>83</sup>.
- **Anerkennung:** Die Anrechnung des Dienstes auf Wartezeiten, Ausbildung, Studium und Auswahlverfahren ist lückenhaft; gesellschaftliche Würdigung bleibt häufig aus.
- **Ungleichbehandlung:** Freiwillige ab 27 Jahren erhalten deutlich weniger Bildungsseminartage als jüngere. § 4 Absatz 3 BFDG sieht bei zwölfmonatiger Teilnahme mindestens 25 Seminartage vor; Freiwillige ab 27 nehmen dagegen nur „in angemessenem Umfang“ teil – nach den Leitlinien mindestens einen Tag je Monat, also mindestens zwölf Tage –, und das fünftägige Seminar zur politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes ist nur für unter 27-Jährige verpflichtend<sup>84</sup>. Eine gemeinsame Bildungsqualität stärkt den Charakter als Lernjahr.
- **Partizipation:** Freiwillige werden an Entscheidungen, die ihren Dienst betreffen, bislang kaum systematisch beteiligt; die gewählte Vertretung muss sichtbar, erreichbar und handlungsfähig sein. Beteiligung ist Teil der Anerkennung des Dienstes.
- **Planungssicherheit:** Jahrelang schwankende Haushaltsansätze haben Träger und Freiwillige verunsichert. Der Koalitionsvertrag 2025 sagt einen „sukzessiven Ausbau der Strukturen und Plätze“, die überjährige Finanzierung und einen

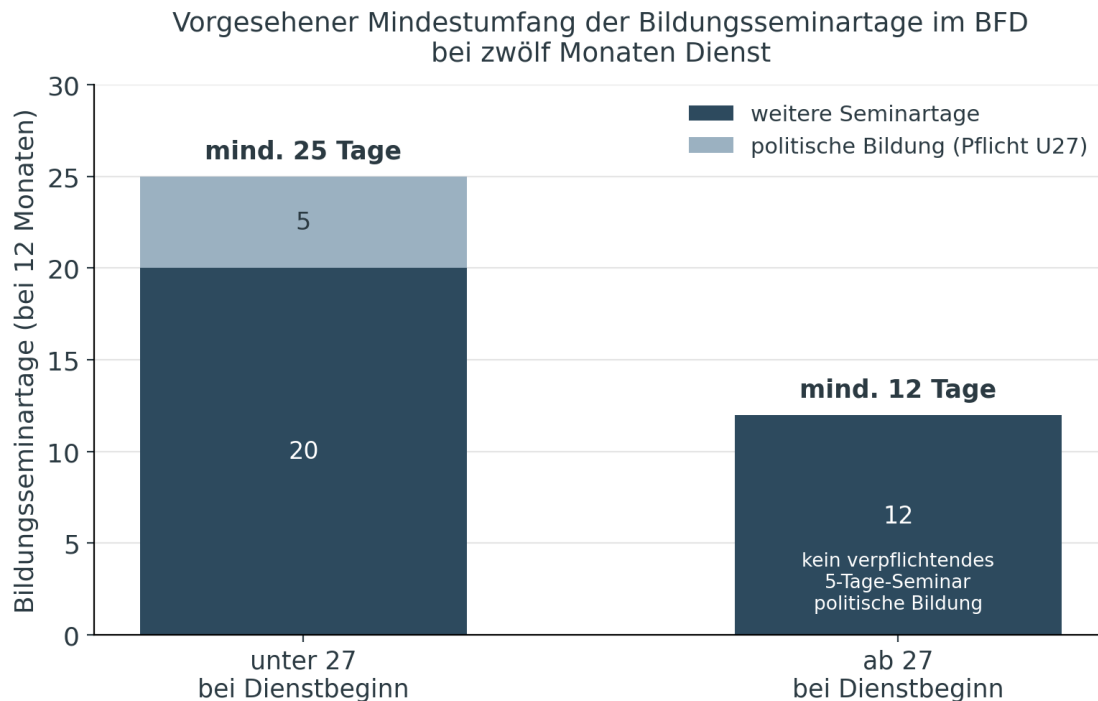
---

<sup>82</sup> Zur sozialen Selektivität des Zugangs (Selbst- und Fremdelektion zugunsten höherer Schulabschlüsse) u. a. Stiftung Aktive Bürgerschaft sowie bpb/APuZ, „Der Bundesfreiwilligendienst – ein Erfolgsmodell für alle?“, zur NRW-Förderregel (mindestens 50 % der geförderten FÖJ-Plätze für Jugendliche mit Sekundarstufe-I-Abschluss oder ohne Abschluss) FÖJ Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (abgerufen am 2. Juni 2026).

<sup>83</sup> BT-Drs. 21/1814 (2025), Antworten zu Frage 17 (u. a. zum „nachfragegerechten“ Ausbau der Plätze, zur Anrechnung und zum kostenlosen Deutschlandticket als „Gegenstand laufender Beratungen“) sowie Hinweis der Bundesregierung, dass Mittelerhöhungen im 2. Regierungsentwurf 2025 nicht mehr zu zusätzlichen Plätzen geführt hätten.

<sup>84</sup> § 4 Absatz 3 BFDG (Gesamtdauer der Seminare bei zwölfmonatiger Teilnahme mindestens 25 Tage; Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr nehmen „in angemessenem Umfang“ teil) und § 4 Absatz 4 BFDG (verpflichtendes fünftägiges Seminar zur politischen Bildung nur für unter 27-Jährige); zur Auslegung „in angemessenem Umfang“: Leitlinien zum BFDG (Stand Januar 2026), zu § 4 Absatz 3 („Freiwillige, die bei Dienstantritt das 27. Lebensjahr vollendet haben ... Ihnen steht pro Dienstmonat mindestens ein Seminartag zu. Bei einer einjährigen Dienstdauer ergibt dies eine Gesamtzahl von zwölf Seminartagen“) sowie zu § 4 Absatz 4 („In Auslegung des BFDG ... ist das Seminar zur politischen Bildung nur für Freiwillige unter 27 Jahren verpflichtend“). Öffentlich auf FragDenStaat (Vorgang #356212): [Leitlinien zum BFDG \(PDF\)](#).

Freiwilligendienst „unabhängig vom Geldbeutel der Eltern“ zu<sup>85</sup>; diese Zusage muss verlässlich abgesichert und tatsächlich in zusätzliche Plätze umgesetzt werden.



**Abbildung 4:** Vorgesehener Mindestumfang der Bildungsseminare im Bundesfreiwilligendienst bei zwölfmonatigem Dienst – rechtlicher Anspruch, nicht tatsächliche Teilnahme. Freiwillige, die bei Dienstbeginn unter 27 Jahre alt sind, haben Anspruch auf mindestens 25 Seminartage, darunter ein verpflichtendes fünftägiges Seminar zur politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes. Für Freiwillige ab 27 Jahren sehen die Leitlinien mindestens einen Seminartag je Dienstmonat vor – bei zwölf Monaten also mindestens zwölf Tage; das fünftägige Seminar zur politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes ist für sie nicht verpflichtend. (Quelle: § 4 BFDG; Leitlinien des BAFzA, Stand Januar 2026.)

Diese Punkte sind keine Annehmlichkeiten, sondern die eigentliche Nachwuchsfrage: An ihnen entscheidet sich, ob aus dem vorhandenen Interesse tatsächlich Engagement wird – und ob der Dienst hält, was er jungen Menschen verspricht.

## 6. Empfehlungen an den Gesetzgeber

### 6.1 Nachwuchs, Attraktivität und Teilhabe

**a) Überjährige Finanzierung und Ausbau der Plätze:** Die Finanzierung des Dienstes ist überjährig zu sichern und die Zahl der ausfinanzierten Plätze schrittweise auszubauen, damit nicht – wie bisher – ein budgetgebundenes Kontingent statt der Nachfrage die Zahl der Freiwilligen begrenzt. Dabei ist auch zu prüfen, wie sich das Gesamtkontingent möglichst kostenneutral erhöhen lässt.<sup>86</sup>

<sup>85</sup> Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode (2025), Abschnitt zu bürgerschaftlichem Engagement und Freiwilligendiensten: „Stärkung der Freiwilligendienste, Sicherstellung der überjährigen Finanzierung und sukzessiver Ausbau der Strukturen und Plätze“, „Ermöglichung eines Freiwilligendienstes unabhängig vom Geldbeutel der Eltern“ sowie mehr Stellen und Mittel für ein höheres Taschengeld. Volltext: [Koalitionsvertrag 2025](#).

<sup>86</sup> Der Bundesrechnungshof hat angeregt zu prüfen, „ob und welche Möglichkeiten zur kostenneutralen Erhöhung des Gesamtkontingents an besetzbaren Plätzen bestehen“ (Bericht „Einzelaspekte im Bundesfreiwilligendienst“, 21. Oktober 2016,

**b) Armutsfeste Absicherung und Mobilität:** Das Taschengeld ist armutsfest abzusichern – insbesondere durch einen erhöhten Bundeszuschuss –, und die Mobilität ist über ein kostenfreies Deutschlandticket zu sichern, damit ein Freiwilligendienst unabhängig vom Geldbeutel der Eltern möglich ist.

**c) Anerkennung und Anrechnung:** Der Dienst ist verbindlicher auf Wartezeiten, Ausbildung, Studium und Auswahlverfahren anzurechnen; seine gesellschaftliche Würdigung ist zu stärken.

**d) Gleiche Bildungsqualität:** Für alle Altersgruppen sind gleiche Bildungsseminartage und eine gemeinsame Bildungsqualität sicherzustellen; der Bildungs- und Orientierungscharakter darf nicht von Alter oder Einsatzort abhängen.

**e) Partizipation stärken:** Das Wahl- und Beteiligungssystem der Bundessprecherinnen und Bundessprecher ist aufzuwerten und in den Seminaren bekannter zu machen. Bislang arbeitet der gesetzliche Beirat nach § 15 BFDG ohne jede Geschäftsordnung – das zuständige Ministerium begründet dies mit „Entbürokratisierung“<sup>87</sup> –, und die Äußerungen der gewählten Vertretung gelten nach den Leitlinien des Bundesamtes als „ausschließlich private Meinungen“<sup>88</sup>. Eine wirksame Beteiligung setzt voraus, dass die gewählte Vertretung als das ernst genommen wird, was sie ist. Dafür ist ihr ein zweckgebundener Sachmittel- und Kommunikationsetat bereitzustellen – insbesondere für die unabhängige Information, Erreichbarkeit und Beteiligung der Freiwilligen.

**f) Soziale Öffnung des Zugangs:** Der Zugang zum Dienst ist aktiv für junge Menschen mit Haupt- oder Realschulabschluss oder ohne Schulabschluss zu öffnen – etwa durch gezielte Ansprache, niedrigschwellige Bewerbungsverfahren und anteilig reservierte Plätze nach dem Vorbild des nordrhein-westfälischen FÖJ. Ob die Öffnung gelingt, lässt sich anhand der nach Empfehlung 6.2 a zu erhebenden Teilhabemerkmale beobachten.

## 6.2 Schutz, Qualitätssicherung und Kontrolle der Arbeitsmarktneutralität

**a) Erfassungs- und Berichtspflicht:** Verstöße, Hinweise, Beschwerden, Prüfergebnisse und ergriffene Maßnahmen zur Arbeitsmarktneutralität sind verpflichtend zu dokumentieren und dem Beirat sowie dem Bundestag jährlich zu berichten. Dazu gehört auch, statistische Teilhabe- und Schutzmerkmale auszuwerten, die heute unbeachtet bleiben: ob Freiwillige vor dem Dienst arbeitsuchend waren, welchen Bildungsabschluss sie mitbringen, und wie viele einen nur vorübergehenden, vom Fortbestand des Dienstverhältnisses abhängigen Aufenthaltstitel – insbesondere nach § 19c Aufenthaltsgesetz – besitzen. Diese Angaben sind ausschließlich in anonymisierter, aggregierter Form zu erheben; sie dienen der Aufsicht und dem Schutz der Betroffenen, nicht ihrer Kontrolle, und dürfen nicht zu einer Benachteiligung im Zugang zum Dienst führen.

**b) Unabhängige Ombuds- und Beschwerdestelle:** Eine niedrigschwellige, von Durchführung, Einsatzstelle und Träger unabhängige Anlaufstelle, die Anonymität gewährleistet und die Freiwilligen über ihre Rechte berät – mit besonderem Blick auf

---

Textziffer 4.1). Zur Lücke zwischen anerkannten und finanzierbaren Plätzen (232.000 gegenüber 35.000) siehe denselben Bericht, Nummern 0.3 und 4.1; zur überjährigen Finanzierung und zum schrittweisen Ausbau vgl. den Koalitionsvertrag 2025.

<sup>87</sup> IFG-Bescheid des BMBFSFJ vom 7. Januar 2026 (Vorgang #355700): Für den Beirat nach § 15 BFDG bestehen über die gesetzliche Regelung hinaus „keine weitergehenden Verfahrensregeln oder Formvorgaben“; der Verzicht auf eine Geschäftsordnung diene der „Entbürokratisierung“. Öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #355700](#).

<sup>88</sup> Leitlinien zum BFDG (Stand Januar 2026), Ausführungen zu § 10 BFDG, Absatz 5: „Die Äußerungen der Bundessprecherinnen und Bundessprecher stellen ausschließlich deren private Meinungen dar.“ Öffentlich auf FragDenStaat (Vorgang #356212): [Leitlinien zum BFDG \(PDF\)](#).

Minderjährige und internationale Freiwillige, deren Aufenthalt faktisch vom Fortbestand ihres Dienstes abhängt. Die pädagogische Begleitung kann diese Rolle nicht übernehmen: Sie ist mit den Einsatzstellen langjährig und dauerhaft verbunden, während die Freiwilligen nur für die Dauer ihres Dienstes bleiben. Gesetzliche Vorbilder für eine solche unabhängige Anlaufstelle bestehen längst: die oder der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages, an die oder den sich jede Soldatin und jeder Soldat ohne Einhaltung des Dienstwegs und ohne Furcht vor Maßregelung wenden kann; die unabhängigen, fachlich weisungsfreien Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 9a SGB VIII; und – erst 2024 geschaffen – die oder der Polizeibeauftragte des Bundes als unabhängige Stelle außerhalb der behördlichen Strukturen.<sup>89</sup> Für die Freiwilligendienste fehlt ein vergleichbares Pendant bislang – und neu ist die Forderung nicht: Bereits 2012 verlangte ein Antrag im Bundestag, „eine Ombudsstelle für Teilnehmende an einem Freiwilligendienst einzurichten“; eingerichtet wurde sie bis heute nicht.<sup>90</sup> Darüber hinaus erhält jede und jeder Freiwillige verbindlich zu Dienstbeginn eine barrierearme, mehrsprachige und verständliche Erstinformation über die eigenen Rechte und Pflichten sowie die Schutzmöglichkeiten – insbesondere zu Arbeitszeit, Überstunden, Urlaub, Seminaren, Taschengeld, Arbeitsmarktneutralität, Beschwerdewegen und der gewählten Freiwilligenvertretung. Dieselbe Information ist als Handreichung auch den Einsatzstellen an die Hand zu geben; sie soll – mit konkreten Fallbeispielen – verständlich machen, was „arbeitsmarktneutral“ praktisch bedeutet und wo die Grenze zwischen zulässiger, zusätzlicher Tätigkeit und der Besetzung eines regulären Arbeitsplatzes verläuft. Erstellung und Herausgabe sollten bei einer von Durchführung und Aufsicht unabhängigen Stelle liegen – etwa der hier vorgeschlagenen Ombudsstelle oder einer eigenständigen Bundesstelle außerhalb des BAFzA; die gewählten Bundessprecherinnen und Bundessprecher sind verbindlich zu beteiligen. Die Handreichung ist jährlich zu aktualisieren.

**c) Qualität der Prüfung:** Die Arbeitsmarktneutralität ist anhand einer echten Tätigkeitsanalyse zu prüfen; Personalvertretungen sind einzubinden, und die Rückmeldungen der Freiwilligen aus der pädagogischen Begleitung sind als Prüfstein zu nutzen.

**d) Mehr Prüferinnen und Prüfer, ausreichende Prüfkapazität:** Die Zahl der Prüferinnen und Prüfer ist deutlich zu erhöhen – als erster Schritt mindestens um die 16 Stellen (14 Prüfer-Vollzeitäquivalente und zwei Koordinierungsstellen), die das Bundesamt selbst mehrfach beantragt hat und die rund 1,08 Millionen Euro jährlich kosten, einen Bruchteil des geplanten Mittelaufwuchses (im Einzelnen Abschnitt 4.7). Darüber hinaus sind eine nachvollziehbar hergeleitete, risikobasierte Prüfquote und das dafür nötige Personal sicherzustellen – mit korrekter Darstellung der tatsächlichen Datengrundlage. Die Prüfung muss dabei nicht nur die Einsatzstellen, sondern auch die Zentralstellen und selbstständigen Organisationseinheiten regelmäßig erfassen, an die der Bund zentrale Aufgaben und Mittel überträgt; das Bundesamt selbst hat eine deutliche Ausweitung gerade dieser Prüfungen bereits 2017 für erforderlich gehalten.<sup>91</sup>

---

<sup>89</sup> Artikel 45b GG in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages: Jeder Soldat hat das Recht, sich „einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs“ unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden, und darf deswegen „nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden“. § 9a SGB VIII (eingefügt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021): Die Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe „arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden“. Gesetz über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag (PolBeauftrG) vom 4. März 2024: unabhängige Anlaufstelle außerhalb der behördlichen Strukturen, offen für Beschäftigte und Bürgerinnen und Bürger.

<sup>90</sup> BT-Drs. 17/9926 (2012), Forderung Nr. 9: „eine Ombudsstelle für Teilnehmende an einem Freiwilligendienst einzurichten“; im Feststellungsteil (Abschnitt „Ombudsstelle“) heißt es, die Teilnehmenden benötigten „eine zentrale und neutrale Anlaufstelle“, einzurichten sei „eine Ombuds- oder Vertrauensstelle“.

**e) Abgestufte, wirksame Sanktionen:** Das Bundesfreiwilligendienstgesetz kennt bei fehlender Arbeitsmarktneutralität bislang im Wesentlichen nur den Widerruf der Anerkennung – alles oder nichts; in der Praxis behilft sich das Bundesamt mit informellen Auflagen ohne klare Rechtsgrundlage<sup>92</sup>. Erforderlich ist ein gesetzlich verankerter, abgestufter Sanktionskatalog (etwa Rüge, Auflage, Reduzierung der Plätze, Teilwiderrief, Vollwiderrief mit Sperrfrist), der verhältnismäßig reagieren und zugleich abschrecken kann.

**f) Entflechtung der Doppelrolle:** Die Aufsichts- und Kontrollfunktion ist organisatorisch von der Durchführung des Dienstes zu trennen; mindestens sind die Prüfergebnisse unabhängig auszuwerten und mit eigener Berichtslinie an Ministerium, Beirat und Bundestag zu führen. Die bundeseigene Verwaltung des Dienstes – 2011 unter anderem mit der Finanzierungskompetenz des Bundes begründet – steht dem nicht entgegen: Die Trennung kann innerhalb der Bundesverwaltung erfolgen.<sup>93</sup>

**g) Geplantes Bundesgesellschaftsdienstegesetz:** Arbeitsmarktneutralität, wirksame Kontrolle, Transparenz und die gesetzliche Mitbestimmung der Freiwilligen sind ausdrücklich zu verankern. Die Reform ist die Gelegenheit, die seit Jahren bekannten und bereits 2016 vom Bundesrechnungshof benannten Lücken zu schließen.

## 7. Schluss

Junges Engagement wächst nicht von selbst, nur weil Plätze geschaffen werden. Es wächst, wenn der Dienst seinen Bildungs- und Orientierungscharakter sichtbar hält, wenn Freiwillige existenzsichernd ausgestattet, fair behandelt und wirksam geschützt werden und wenn die zuständigen Stellen transparent und rechenschaftspflichtig handeln. Gerade deshalb ist wirksame Kontrolle der Arbeitsmarktneutralität kein Selbstzweck, sondern Nachwuchsschutz: Sie bewahrt den Charakter, der junge Menschen überhaupt erst bindet. Mehr – und verlässlich finanzierte – Plätze werden nur dann zu mehr jungem Engagement, wenn sie mit fairen Rahmenbedingungen und wirksamer Kontrolle verbunden sind. Die für 2027 angekündigte Reform bietet die Chance, genau das gesetzlich zu sichern.

## 8. Quellen und Fundstellen

### Rechtsgrundlagen:

- [Bundesfreiwilligendienstgesetz \(BFDG\)](#), insbesondere §§ 2, 3, 4, 6, 10, 15 und 17.
- [§ 19c Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#).

---

<sup>91</sup> Organisationsuntersuchung des Außendienstes des BAFzA (Referat 103, 13. Januar 2017), Abschnitt 5.2.5: Bis dahin war „mangels Ressourcen lediglich eine der über 400 existierenden Zentralstellen / selbstständigen Organisationseinheiten geprüft“; das Bundesamt schließt sich der Feststellung des Bundesrechnungshofes an, dass „die Prüfungstätigkeit des BAFzA gegenüber den Zentralstellen und selbstständigen Organisationseinheiten deutlich auszuweiten“ sei. Herausgegeben auf FragDenStaat: [Dokument 275496](#).

<sup>92</sup> Herausgegebene Fallakten im Vorgang #356211 (Referat 202 „Anerkennung von Einsatzstellen“): Von den fünf für 2020–2025 dokumentierten Verstößen führten mindestens zwei zum Widerruf der Anerkennung, weitere wurden mit Auflagen erledigt; der IFG-Bescheid hält fest, es lägen „keine Fälle ohne Sanktionen oder Maßnahmen“ vor. Einen gesetzlich geregelten, abgestuften Sanktionskatalog sieht das BFDG nicht vor (vgl. § 6 BFDG, Widerruf der Anerkennung); auch die Anerkennungsrichtlinien BFD (Abschnitt 4) kennen als Reaktionen nur Rücknahme und Widerruf der Anerkennung sowie Auflagen. Öffentlich auf FragDenStaat: [Vorgang #356211](#).

<sup>93</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BFDG, BT-Drs. [17/4803](#) (2011), Begründung zu § 14: Die Ausführung in bundeseigener Verwaltung gewährleiste die Verantwortung des Bundes für die gesetzmäßige Durchführung und sichere „die uneingeschränkte Finanzierungskompetenz des Bundes“.

- Artikel 45b Grundgesetz und [Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages](#), insbesondere §§ 2 und 7.
- [§ 9a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\) – Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe](#).
- [Gesetz über die Polizeibeauftragte oder den Polizeibeauftragten des Bundes beim Deutschen Bundestag \(PolBeauftrG\) vom 4. März 2024](#).

### **Parlamentarische Quellen:**

- Deutscher Bundestag, [Drucksache 17/4803](#) (2011), Gesetzentwurf der Bundesregierung – Bundesfreiwilligendienstgesetz (insbesondere Begründung zu § 14).
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 17/9548](#) (2012), Antwort der Bundesregierung.
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 17/9926](#) (2012), Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Freiwilligendienste in zivilgesellschaftlicher Verantwortung stärken“ (u. a. zur Doppelrolle des BAFzA).
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 17/14066](#) (2013), Antwort der Bundesregierung – wissenschaftliche Begleitung der Altersöffnung im Bundesfreiwilligendienst.
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 18/4082](#) (2015), Antwort der Bundesregierung – Altersöffnung im Bundesfreiwilligendienst.
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 18/4302](#) (2015), Antwort der Bundesregierung.
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 19/3704](#) (2018), Antwort der Bundesregierung – Arbeitsmarktneutralität im Bundesfreiwilligendienst.
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 19/22079](#) (2020), Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Bundesfreiwilligendienst und Pläne der Bundesregierung zur Schaffung eines Freiwilligendienstes bei der Bundeswehr“.
- Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22674; über FragDenStaat: [Dokument 275499](#)), Anlage zu Frage 1 – Bestand der Bundesfreiwilligendienstleistenden (Stand September 2020) nach Ländern, Geschlecht und Altersgruppen (herausgegeben auf FragDenStaat, Dokument 275499).
- Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22674; über FragDenStaat: [Dokument 275500](#)), Anlage zu Frage 2 – im Dienst befindliche Bundesfreiwilligendienstleistende 2018–2020 nach Quartalen, Ländern, Geschlecht und Altersgruppen (herausgegeben auf FragDenStaat, Dokument 275500).
- Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22674; über FragDenStaat: [Dokument 275504](#)), Anlage zu den Fragen 3 und 4 – auf 18 Monate verlängerte Dienste über bzw. unter 27 Jahren nach Ländern, Geschlecht und Altersgruppen (herausgegeben auf FragDenStaat, Dokument 275504).
- Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22674; über FragDenStaat: [Dokument 275503](#)), Anlage zu Frage 6 – Teilnahme an Bildungsseminaren 2018–2020 nach Ländern, Geschlecht und Altersgruppen (herausgegeben auf FragDenStaat, Dokument 275503).
- Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22674; über FragDenStaat: [Dokument 275502](#)), Anlage zu Frage 7 – Regionalbetreuerinnen und -betreuer im Bundesfreiwilligendienst (43

Beraterinnen und Berater) nach Zuständigkeitsbereichen (herausgegeben auf FragDenStaat, Dokument 275502).

- Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22674; über FragDenStaat: [Dokument 275501](#)), Anlage zu Frage 17 – Bundesfreiwilligendienstleistende in Mehrgenerationenhäusern (insgesamt 2.955) nach Einrichtung, Geschlecht und Altersgruppen (herausgegeben auf FragDenStaat, Dokument 275501).
- Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22674; über FragDenStaat: [Dokument 275493](#)), Anlage zu Frage 20 – vorzeitige Beendigungen des Bundesfreiwilligendienstes 2018 und 2019 nach Ländern, Geschlecht und Altersgruppen (herausgegeben auf FragDenStaat, Dokument 275493).
- Bundesregierung, Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22674; über FragDenStaat: [Dokument 275494](#)), Anlage zu den Fragen 21 und 22 – durchschnittliches Taschengeld und durchschnittliche Geldersatzleistungen 2018 und 2019 nach Ost/West und Geschlecht (herausgegeben auf FragDenStaat, Dokument 275494).
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 19/22674](#) (2020), Antwort der Bundesregierung.
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 21/1602](#) (2025), Kleine Anfrage „Entwicklungen im Bundesfreiwilligendienst“.
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 21/1814](#) (23. September 2025), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Zahlen von Freiwilligendiensten und die Auswirkungen geplanter Haushaltskürzungen“ (u. a. festgestellte Verstöße, Frage 6; Variable „Arbeitsuchende“, Frage 7).
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 21/1832](#) (2025), Antwort der Bundesregierung „Entwicklungen im Bundesfreiwilligendienst“ (u. a. Zahl der Einsatzstellen, Frage 9; Prüferinnen und Prüfer, Frage 21; Routineprüfungen 2020–2025, Frage 24).
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 21/1853](#) (2025), Gesetzentwurf der Bundesregierung – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz.
- Deutscher Bundestag, [Drucksache 21/3076](#) (2025), Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses.

### **Bundesrechnungshof:**

- Bundesrechnungshof, Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO „Einzelaspekte im Bundesfreiwilligendienst“, 21. Oktober 2016 (insbesondere Nummer 0.3, Textziffern 4.1 und 4.2 sowie Abschnitt 5).  
Öffentliche Fundstelle: [Vorgang #356150](#) auf FragDenStaat; Originaldokument: [Dokument 274450](#)
- Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummern 22 und 37 (Interessenkonflikte und Unabhängigkeit von Behörden), behandelt in [BT-Drs. 18/12971](#) (2017).

### **Bundesamt (BAFzA):**

- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Leitlinien zum Bundesfreiwilligendienstgesetz, Stand Januar 2026 (veröffentlicht über FragDenStaat im [Vorgang #356212](#)).

- BAFzA, Anerkennungsrichtlinien BFD, Stand 4. Juli 2011, Ziffer 2.6 (veröffentlicht über FragDenStaat im Vorgang [#356212](#)).
- BAFzA, Standardisierte Prüfniederschrift für Einsatzstellen, Ziffer 4.3 (veröffentlicht über FragDenStaat im Vorgang [#356212](#)).
- BAFzA, Organisationsuntersuchung und Personalbedarfsermittlung des Außendienstes (Referat 103, Berichte vom 13. Januar 2017 und 17. November 2016; einschließlich der Unterrichtung über die 31. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10. März 2017) – veröffentlicht über FragDenStaat ([Dokument 275496](#)).
- BAFzA, Stellungnahme zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Arbeitsmarktneutralität im Bundesfreiwilligendienst“ (BT-Drs. 19/3480; über FragDenStaat: [Dokument 275497](#)), 26. Juli 2018 (u. a. zur fehlenden statistischen Erfassung von Verstößen und Widerrufen).
- BAFzA, Stellungnahme zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/22079; über FragDenStaat: [Dokument 275498](#)), 9. September 2020 (Antworten zu den Fragen 1–23; u. a. zur Nichtberücksichtigung der Prüfer-Stellenforderung durch das BMF).
- BAFzA, Statistik „BFD im Dienst“ – [Entwicklung im Bundesfreiwilligendienst 2018](#) (Monatsbestände nach Ländern; Jahresdurchschnitt Bund 41.190).
- BAFzA, Statistik „BFD im Dienst“ – [Entwicklung im Bundesfreiwilligendienst 2019](#) (Monatsbestände nach Ländern; Jahresdurchschnitt Bund 39.196).
- BAFzA, Haushaltsaufstellung 2021 – Personalhaushalt und Priorisierung der Stellenforderung (Stand März bzw. Oktober 2020): Mehrbedarf von 16 Stellen für Prüfung und Koordinierung im Bundesfreiwilligendienst, rund 1,08 Mio. € jährlich – veröffentlicht über FragDenStaat ([Dokument 275495](#)).
- BAFzA, Anlagen zum IFG-Bescheid vom 27. März 2026 (u. a. Teilnahme- und Verlängerungsstatistiken nach Ländern) – veröffentlicht über FragDenStaat (Vorgang [#362834](#)).
- BAFzA, Beiratsprotokolle (Zahl der Einsatzstellen, Stand 2023).
- BAFzA, „[Fragen von A–Z zum Bundesfreiwilligendienst \(Kontingentierung der Freiwilligenvereinbarungen\)](#)“.

### **Informationsfreiheits-Vorgänge (FragDenStaat):**

- IFG-Vorgang [#356209](#) auf FragDenStaat – Datenfelder der BFD-Datenbank (Aufenthaltsstatus, Staatsangehörigkeit, Pflichtangaben); das Bundesamt erfasst den Aufenthaltsstatus nicht.
- IFG-Vorgang [#356211](#) auf FragDenStaat – Dokumentierte Verstöße und Sanktionen 2020–2025.
- IFG-Vorgang [#356213](#) auf FragDenStaat – Beschwerden wegen fehlender Arbeitsmarktneutralität.
- IFG-Vorgang [#356150](#) auf FragDenStaat – BRH-Prüfung zur BFD-Kontrolle.
- IFG-Vorgang [#356151](#) auf FragDenStaat – Unterlagen des BMBFSFJ zur BRH-Prüfung und zur Frage der Prüferstelle (Antrag vom 20. Dezember 2025).
- IFG-Vorgang [#356152](#) auf FragDenStaat – Unterlagen zur BRH-Prüfung beim BAFzA.
- IFG-Vorgang [#362834](#) auf FragDenStaat – Anlagen zur BRH-Prüfung beim BAFzA (u. a. Statistiken nach Ländern).

- IFG-Vorgang #355700 auf FragDenStaat – Auskunft des BMBFSFJ zu Verfahrensregeln des Beirats nach § 15 BFDG.

### Wissenschaftliche Literatur:

- Anheier, H. K., Beller, A., Haß, R., Mildenerberger, G., & Then, V. (2012). *Ein Jahr Bundesfreiwilligendienst: Erste Erkenntnisse einer begleitenden Untersuchung*. Centrum für soziale Investitionen und Innovationen (CSI), Universität Heidelberg / Hertie School of Governance.
- Beller, A., & Haß, R. (2013). *Experiment Altersöffnung im Bundesfreiwilligendienst: Ausgewählte empirische Ergebnisse 2013*. Centrum für soziale Investitionen und Innovationen (CSI), Universität Heidelberg / Hertie School of Governance (dokumentiert u. a. in BT-Drs. 17/14066 und 18/4082).
- Forner, V. W., Holtrop, D., Boezeman, E. J., Slempe, G. R., Kotek, M., Kragt, D., Askovic, M., & Johnson, A. (2024). Predictors of turnover amongst volunteers: A systematic review and meta-analysis. *Journal of Organizational Behavior*, 45(3), 434–458. DOI: [10.1002/job.2729](https://doi.org/10.1002/job.2729)
- Kewes, A., & Munsch, C. (2019). Should I stay or should I go? Engaging and disengaging experiences in welfare-sector volunteering. *VOLUNTAS: International Journal of Voluntary and Nonprofit Organizations*, 30(5), 1090–1103. DOI: [10.1007/s11266-019-00122-7](https://doi.org/10.1007/s11266-019-00122-7)
- Kim, J., & Morgül, K. (2017). Long-term consequences of youth volunteering: Voluntary versus involuntary service. *Social Science Research*, 67, 160–175. DOI: [10.1016/j.ssresearch.2017.05.002](https://doi.org/10.1016/j.ssresearch.2017.05.002)
- Stukas, A. A., Snyder, M., & Clary, E. G. (1999). The effects of „mandatory volunteerism“ on intentions to volunteer. *Psychological Science*, 10(1), 59–64. DOI: [10.1111/1467-9280.00107](https://doi.org/10.1111/1467-9280.00107)

### Weitere Quellen:

- Bundesarbeitskreis FSJ, „Aktuelle Rahmenbedingungen und Herausforderungen für die Freiwilligendienste: Politische Agenda und zentrale Forderungen 2026“ (26. März 2026).
- Bundesarbeitskreis FSJ, „Breite Kritik an den Kürzungsplänen im Bundeshaushalt 2024“ (2023).
- Sächsischer Landtag, [Drucksache 8/5164](#) (2026), Freiwilligendienste im Freistaat Sachsen (abrufbar auch über das Parlamentsdokumentationssystem EDAS).
- Simonson, Julia / Kelle, Nadiya / Kausmann, Corinna / Tesch-Römer, Clemens (Hrsg.), [Freiwilliges Engagement in Deutschland – Der Deutsche Freiwilligensurvey 2019](#), hrsg. vom BMFSFJ.
- [Zentrale Ergebnisse des Sechsten Deutschen Freiwilligensurveys \(FWS 2024\)](#).
- [Gemeinsame Evaluation des Bundesfreiwilligendienstgesetzes \(BFDG\) und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes \(JFDG\)](#), Abschlussbericht (November 2015), hrsg. vom BMFSFJ.
- Deutsches Rotes Kreuz, [Mindeststandards zur Arbeitsmarktneutralität in den gesetzlich geregelten Inlandsfreiwilligendiensten](#) (November 2016).
- [Evaluation der Freiwilligendienste in Nordrhein-Westfalen](#) (Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, 2016).

- Arbeitsgericht Ulm, Beschluss vom 7. März 2016 – [4 BV 10/15](#) (BeckRS 2016, 132682; ECLI:DE:ARBGULM:2016:0307.4BV10.15.OA).  
Fundstelle: Voluntaris 2016, S. 186 ff., DOI: [10.5771/2196-3886-2016-2-186](#)
- Europäischer Gerichtshof (Große Kammer), Urteil vom 9. März 2010, [Rs. C-518/07](#) (Kommission/Deutschland) – „völlige Unabhängigkeit“ von Aufsichtsstellen.
- Deutscher Bundestag, [Textarchiv](#), „Bewertung des Bundesfreiwilligendienstes gemischt“ – Bericht zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf des BFDG am 14. März 2011.
- Schulte, Ralf, „[Der Bundesfreiwilligendienst als Lern- und Orientierungsdienst – auch für Organisationen?](#)“, eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 12/2013 (5. Juli 2013).
- O-Ton Arbeitsmarkt, „[Bundesfreiwilligendienst: Alternative zur Arbeitslosigkeit für ältere Teilnehmer](#)“ (2015) – Sekundärzusammenfassung der wissenschaftlichen Begleitforschung.
- [Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD \(2025\)](#).